

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 25* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Sachthema »Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung«.

Vom 25. Mai 2003.

Kirchen dienen der christlichen Gemeinde zum Gottesdienst. Dazu sind sie gebaut. Aber sie sind mehr: Sie haben eine Ausstrahlungskraft weit über die Gemeinden hinaus, denen sie gehören.

Wer eine Kirche aufsucht, betritt einen Raum, der für eine andere Welt steht. Ob man das Heilige sucht, ob man Segen und Gottesnähe sucht oder schlicht Ruhe, ob ästhetische Motive im Vordergrund stehen – immer spricht der Raum: Durch seine Architektur, seine Geschichte, seine Kunst, seine Liturgie. Kirchen sind Orte, die Sinn eröffnen und zum Leben helfen können, Orte der Gastfreundschaft und Zuflucht. Sie sind Räume, die Glauben symbolisieren, Erinnerungen wach halten, Zukunft denkbar werden lassen, Beziehungen ermöglichen: zu sich selbst, zur Welt, zu Gott.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beriet über die Bedeutung der Kirchenräume für das Leben der Menschen heute. Sie stellt sich damit ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Sie knüpft an die Leipziger Erklärung des 24. Evangelischen Kirchbautags vom 31. Oktober bis 3. November 2002 an: »Nehmt eure Kirche wahr!«

Ich habe lieb die Stätte deines Hauses ... (Psalm 26, 8)

Dazu müssen Kirchen zugänglich sein. Geöffnete Kirchen sollen Orte des Friedens und Zuflucht für Bedrückte sein. Hier kann die Seele durchatmen und Kraft schöpfen für den Alltag. Die Synode begrüßt, das evangelische Kirchen zunehmend auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offengehalten werden. Sie bittet die Gemeinden, die sich dazu noch nicht entschließen konnten, diesem Beispiel zu folgen. Sicherheitsüberlegungen müssen ausreichend berücksichtigt werden. Sie dürfen aber nicht allein bestimmend sein.

Die Synode ermutigt die Gemeinden, Kirchen neu als öffentliche Räume zu begreifen, als Orte, an denen man in erster Linie, aber nicht nur, durch den Gottesdienst Vertrautem und Gewohntem, sondern auch Fremdem und Neuem begegnen kann. Das gilt für den öffentlichen Diskurs, für die Künste, für das Theater und andere Ereignisse.

Besonders in Orten mit mehreren Kirchen kommt es darauf an, jeweils spezifische Aufgaben und Möglichkeiten zu erkunden. Eine Kirche kann als City-Kirche, als Diakoniekirche, Jugendkirche, Musikkirche und Meditationsraum neue Akzente setzen. Der Erfahrungsaustausch hierüber muss intensiviert werden, damit gelungene Modelle von anderen leichter aufgegriffen werden können.

Jeder Kirchenraum kann durch überraschende, mitunter stark verfremdende Inszenierungen und Installationen neue

Zugänge zum Glauben und neue Erfahrungen mit der Wirklichkeit erschließen. Kirche muss freilich immer als Gottesdienstraum erkennbar bleiben. Die Geschichte Gottes mit den Menschen, seine Rettungstaten und der Lobpreis seiner Gemeinde müssen deutlich vernehmbar bleiben.

Es ist einer Kirche anzumerken, ob in ihr eine Gemeinde lebt und dass oft schon viele Generationen dort geglaubt und gebetet, Gott gelobt oder ihm ihr Leid geklagt haben. Eine Gemeinde, die ihre Kirche nutzt und mit Leben füllt, erbringt die wirksamste Leistung zu ihrer Erhaltung. Die Gemeinden können erwarten, dass sie bei ihrer Fürsorge für ein Gotteshaus gesellschaftliche Unterstützung erfahren. Das bedeutet auch: Die ohnehin unzureichenden Mittel, die für die Denkmalpflege zur Verfügung stehen, dürfen auf keinen Fall weiter gekürzt werden.

Die Synode dankt den Gemeinden für die Anstrengungen, die sie zum Erhalt ihrer Kirchen und für die Gestaltung der Innenräume unternehmen. Sie dankt allen öffentlichen und privaten Förderern und ermutigt die Kirchengemeinden, in den Sakralgebäuden neben der Last, die sie in mancher Hinsicht darstellen, verstärkt die Chancen zu entdecken, die in ihnen stecken.

Wenn allerdings zwischen der Chance und der Last ein aussichtsloses Missverhältnis besteht, muss auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, eine Kirche aufzugeben. In diesem Fall soll darauf geachtet werden, dass die neue Nutzung zu der Würde, die ein Gotteshaus einmal gehabt hat und für viele Menschen behält, nicht in krassen Gegensatz gerät.

Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind ... (Matthäus 18, 20)

Besonders bieten sich unsere Kirchen für musikalische Aktivitäten und Erfahrungen an. Sie sind seit jeher so ausgestattet, dass in ihnen gesungen und musiziert wird. Musik ist die Sprache, die Menschen unterschiedlicher Überzeugungen zusammenführen kann; für viele Menschen bildet sie einen einzigartigen Zugang zu Glaubenserfahrungen.

Eine erweiterte Nutzung der Kirchen für Konzerte, Ausstellungen und Versammlungen ist von der Sache her und um der hohen Erhaltungskosten willen sinnvoll. Die Veranstaltungen müssen sich jedoch mit dem Charakter eines christlichen Gotteshauses vertragen und zum Dialog mit dem Raum bereit sein. Wenn ein Kontrast entsteht, muss die Möglichkeit gegeben sein, diesen öffentlich zur Sprache zu bringen und darüber in ein Gespräch einzutreten.

Es ist eine schöne und notwendige Aufgabe, den Besuchern einer Kirche deren Funktionen, ihre Ausstattung, die Sprache ihrer Kunstschatze zu deuten und inhaltlich aufzuschließen. Darin drückt sich auch die Gastfreundlichkeit einer Kirchengemeinde aus. Die Synode bittet die Gemeinden, die Kirchenpädagogik und die Schulung interessierter Gemeindeglieder weiter zu fördern. Speziell im Blick auf

Kinder gibt es gute Anleitungen, die noch mehr in Anspruch genommen werden sollten.

Davon unabhängig werden zunehmend Räume entdeckt, in denen sich Gemeinde in neuen Formen sammelt und präsentiert. In der Öffentlichkeit wird dies z. B. in einem Kirchenladen, bei Kunstgottesdiensten in einem Museum, durch Lichterketten und Mahnwachen an Gedenkstätten und Einsatz für Verfolgte sichtbar. Auch Gottesdienste im Freien erfreuen sich wachsender Beliebtheit. All dies ist Ausdruck des Bedürfnisses, sich als Gemeinde Jesu Christi nicht hinter Kirchenmauern zurückzuziehen.

Suchet der Stadt Bestes ... (Jeremia 29, 7)

Oft stehen Kirchen mitten im Ort. Dort gehören sie auch hin, weil die christliche Gemeinde in der Mitte der Gesellschaft ihren Ort hat – hellhörig für das, was Menschen bewegt und in ihrer Hörweite, um ihnen das Wort zu sagen, das wie die Kirchtürme auf eine andere Dimension unseres Lebens weist: das Wort Gottes.

Kirchen gehören zur Silhouette eines Dorfes, einer Stadt, das Geläut bildet die akustische Signatur. Oft gehören Kirchengebäude ausdrücklich zu den Wahrzeichen der Orte, mit denen sich ihre Einwohner identifizieren – auch solche, die nicht Kirchenmitglieder sind. So sind Kirchen auch ein Gedächtnis des Gemeinwesens.

In besonderen Stunden haben sich unsere Kirchen immer wieder als Stätten gemeinsamen Empfindens, gemeinsamer Freude und Ermutigung im Leid bewährt. An den Festen des Kirchenjahres und an den freudigen und leidvollen Wendepunkten des Lebens, aber auch in Umbruchs- und Krisensituationen, die das Gemeinwesen als Ganzes betreffen, wird dies deutlich – wie an den Ereignissen von 1989 oder nach dem 11. September 2001 oder während des jüngsten Krieges im Irak.

Im Rückgriff auf biblische Texte und überlieferte Formen wird Sprachlosigkeit überwunden, werden lösende und versöhnende Worte gefunden, als Ausdruck von Freude und Dankbarkeit, als Ausdruck des Entsetzens über Schicksalsschläge und Katastrophen, über menschliche Bosheit oder die Ambivalenz des technischen Fortschrittes. In solchen Stunden zieht es Menschen in die Kirchen als Orte, an denen sie in christlicher Symbolsprache Empfindungen ausdrücken können und sich getragen wissen. Ohne Anspruch auf

Alleinbesitz des Evangeliums Jesu Christi und mit dem Schatz ihrer Glaubenserfahrung leiht die Kirche dem Entsetzen und Schrecken, der Angst, dem Leid und der Trauer, aber auch der Freude und dem Jubel Form und Sprache.

Halten wir unsere Kirchen wert! Die Synode lädt ein, sich über Grenzen der Kirchenzugehörigkeit hinaus an den gesellschaftlichen Stellenwert der Kirchenräume zu erinnern. Die Kirche muss sich bewusst werden, dass ihr Platz in der Mitte der Gesellschaft ist. Die Synode der EKD tritt dafür ein, diesen Platz mutig zu gestalten. Sie ruft die gesellschaftliche Öffentlichkeit auf, die Gemeinden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Leipzig, den 25. Mai 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 26* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ökumenischen Kirchentag.**

Vom 25. Mai 2003.

»Ihr sollt ein Segen sein!« Die Synode der EKD begrüßt den ersten Ökumenischen Kirchentag in Berlin. Sie macht sich die Erklärung des Rates der EKD vom 25. April 2003 zu eigen und teilt die dort zum Ausdruck gebrachten Erwartungen und Auffassungen, insbesondere auch zur Frage des Abendmahls. Der Ökumenische Kirchentag wird der Ort sein, an dem Christinnen und Christen verschiedener Kirchen gemeinsam Gottesdienst feiern, die befreiende Botschaft des Evangeliums bezeugen und zum Glauben einladen. Die Synode erhofft vom Ökumenischen Kirchentag neue und weiterwirkende Impulse für die Gemeinschaft der Kirchen.

Leipzig, den 25. Mai 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara Rinke

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 27* Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 (Stand 18. 12. 2003).

Gliedkirche	Vertreter der Mitarbeitervereinigungen	
	Mitglied	Stellvertreter
Anhalt	Herr Matthias Köhn Postfach 14 24 06813 Dessau	Frau Christiane Heymer Postfach 1424 06813 Dessau
Gewerkschaft Kirche u. Diakonie Landesverband schlesische Oberlausitz	Herr Vorsitzender Bernd-Hartmut Hellmann Melanchthonstr. 16 02826 Görlitz	Frau Monika Frenzel Heideweg 8 02957 Krauschwitz
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Pommerschen Ev. Kirche	Herr Manfred Hanse Baustraße 21 17109 Demmin	Frau Sigrid Schweda Bahnhofstr. 35/36 17489 Greifswald
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Kirchenprovinz Sachsen	Herr Hans Dietrich Klinkerbachstr. 21 39116 Magdeburg	Frau Karin Diebel Dorfstr. 1 39606 Sandauerholz
	Frau Gabriele-Maria Gaul Heinrich-Heine-Str. 11 06114 Halle	Frau Monika Peterseim Anger 18 99986 Oberdorla
Gesamtmitarbeitervertretung der Werke und Einrichtungen der EKU	Frau Veronika Kahle – MAV-Vors. Ev. Predigersem. Brandenburg Krakauer Str. 21-23 14776 Brandenburg/Havel	Frau Claudia Knoblauch – MAV-Vors. Dietrich-Bonhoeffer-Haus Ziegelstraße 30 10117 Berlin
Diakonie	Frau Birgit Adamek Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	
Anhalt	Herr OKR Christian Friedrich von Bülow Postfach 1424 06813 Dessau	Herr OVR Peter Hermann Wenz Postfach 1424 06813 Dessau
schlesische Oberlausitz	Frau OKRin Margrit Kempgen Postfach 30 03 34 02808 Görlitz	Frau Beate Puschmann Postfach 30 03 34 02808 Görlitz
Pommern	Herr KVR Frank Wiener Postfach 31 52 17461 Greifswald	Herr OKR Wolfgang Krasemann Postfach 31 52 17461 Greifswald
Kirchenprovinz Sachsen	Herr OKR Rainer Wilker Postfach 14 24 39004 Magdeburg	Herr OKR Andreas Haerter Postfach 14 24 39004 Magdeburg
	Herr Amtsleiter Wilfried Kästel Kirchliches Verwaltungsamt Lutherstraße 30 39112 Magdeburg	Herr Senior Andreas Eras Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt
EKU (Werke und Einrichtungen)	Frau Margrit Hilmer Am Lustgarten 10178 Berlin	Herr Dr. Thomas Koppehl Collegienstraße 54 06886 Lutherstadt Wittenberg
Diakonisches Werk BB	N. N.	

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4).

Vom 26. November 2003. (GVM S. 94)

Artikel 1

In § 20 Abs. 6 wird das Datum »31. Dezember 2005« durch das Datum »31. Dezember 2009« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

B o e h m e

Präsidentin

A l b r e c h t

Schatzmeister

Nr. 29 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 1. Oktober 2003. (GVM S. 94)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen der Bremischen Evangelischen Kirche erlässt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt und Versäumnis
- § 8 Verstöße gegen die Ordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Prüfung

II. Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsfächer
- § 13 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 14 Wissenschaftliche Hausarbeit

- § 15 Predigtarbeit
- § 16 Fachprüfungen
- § 17 Klausuren
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 21 Wiederholung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeit für Einsprüche
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.

§ 3

Termine

Der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr (Frühjahrstermin) und im Herbst (Herbsttermin) eines jeden Jahres statt.

§ 4

Theologisches Prüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Schriftführerin oder des Schriftführers und des zuständigen Sekretariats. Sie wird in der Zusammenarbeit mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten wahrgenommen.

§ 5

Die Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied der Theologenkommission und den aus dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Göttingen berufenen Prüferinnen und Prüfern.

(2) Den Vorsitz führt die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes Mitglied der Theologenkommision.

(3) Beisitzerin oder Beisitzer ist in der Regel die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent.

(4) Die Berufung der Prüferinnen und Prüfer aus dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Göttingen geschieht in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Für die in Bremen zu erbringende praktische Prüfungsleistung (Predigtarbeit) wird die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung ergänzt durch die Mitglieder der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Dies gilt ebenso für die Zwischenprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 7

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Predigtarbeit anzufertigen sind, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandida-

ten zu vertreten sind, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Predigtarbeit nicht termingerecht eingereicht werden können. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Anfertigung der Klausuren oder die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des angesetzten Termins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 8

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erklärt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.

II. Durchführung der Prüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) Das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- b) die Zwischenprüfung nach den jeweils geltenden Ordnungen (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung von 1995 [RZO]),
- c) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule,
- e) die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Bremischen Evangelischen Kirche, ein pfarramtliches Zeugnis, einen Studienbericht und einen Lebenslauf,
- f) den Nachweis zweier Praktika von je sechs Wochen (Gemeindepraktikum und Praktikum in Diakonie oder freier Wirtschaft) einschließlich Auswertung,
- g) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, praktische Theologie,
- h) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie.
Es ist nachzuweisen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes,
- j) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- k) den Nachweis darüber, dass im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums die mündliche Prüfung im Fach Bibelkunde und im Fach Philosophie mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Dem Antrag sind Dokumente beizulegen, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) belegen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Mitteilung beizufügen, in welchem der Prüfungsfächer die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben und in welchen drei Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen (§§ 14 und 17).

(3) Für die Prüfung im Frühjahr eines Jahres hat die Meldung bis zum 1. September des Vorjahres, für die Prüfung im Herbst bis zum 1. März des Jahres zu erfolgen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit.

§ 12

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
5. Praktische Theologie

§ 13

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 14)
2. einer Predigtarbeit (§ 15)
3. den Fachprüfungen (§ 16)

§ 14

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 12 geschrieben.

(2) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr oder ihm der Prüfungskommission das Thema benennt.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll ohne Anmerkungen bis 40 Seiten, einschließlich der Anmerkungen bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen.

(5) Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(7) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend« ist, einmal wiederholt werden (§ 21).

(8) Eine von einer Evangelisch-theologischen Fakultät angenommene Doktorarbeit und ihre Bewertung kann von der Prüfungskommission als Ersatz der Wissenschaftlichen Hausarbeit anerkannt werden.

§ 15

Die Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabe der Examenspredigt umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung; die ausgeführte Predigt und ein Gottesdienstentwurf mit ausgeführter Liturgie sind beizufügen.

(3) Die Predigt ist in einem Gottesdienst in einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche zu halten. Ort und Termin werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Das Thema der Predigtarbeit bestimmt die Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende.

(5) Für die Anfertigung der Predigtarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung.

(6) Der Gesamtumfang soll 20 Seiten nicht überschreiten; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

- a) einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
- b) einem mündlichen Teil (fünf mündliche Prüfungen).

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

§ 17

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus den Prüfungsfächern gemäß § 12 drei Prüfungsfächer aus, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; dabei scheidet das Prüfungsfach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, aus.

(3) Für jede Klausur werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt. Bei einer Klausur im Fach Praktische Theologie werden Themen aus den Bereichen Homiletik, Seelsorge oder Katechetik gestellt.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Bei Klausuren im Alten und im Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen. Die Benutzung von Wörterbüchern ist gestattet. Bei den Klausuren aus den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie oder Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) ist die Benutzung einer Lutherbibel und des Evangelischen Gesangbuchs gestattet.

(6) Die Klausuren werden in der Regel unter der Aufsicht der Repetentin/des Repetenten oder einer anderen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten Person in Göttingen geschrieben.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen finden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 12 statt.

(3) Die Prüfungsdauer in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) beträgt 30 Minuten, die der übrigen Fächer 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(4) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen.

(5) Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte	= sehr gut (1)
	= eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte	= gut (2)
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte	= befriedigend (3)
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte	= ausreichend (4)
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1	= mangelhaft (5)
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte	= ungenügend (6)
	= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren werden von je zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

Stimmen deren Bewertungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Note als Punktzahl zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, so wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(3) Die Predigtarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung bewertet.

(4) Über die Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die enthält:

1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten:
 - wissenschaftliche Hausarbeit
 - Predigt
 - erste Klausur
 - zweite Klausur
 - dritte Klausur
2. die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung
3. die Schlussentscheidung der Prüfungskommission

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt dabei dreifach, die übrigen schriftlichen Arbeiten und die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung zählen einfach.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. RZO § 13).

(5) Wenn die schriftlichen Arbeiten (Abs. 4 Nr. 1) erkennen lassen, dass ein Bestehen der Prüfung fraglich ist, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten freizustellen, die Prüfung abzubrechen. In diesem Falle sind für eine erneute Ablegung der Prüfung sämtliche schriftlichen Arbeiten erneut anzufertigen. Eine erneute Prüfung stellt keine Wiederholungsprüfung im Sinne des § 21 dar.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ereignisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen nach § 19 fest.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Gesamtnote fest.

Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

- 15,00 – 12,50 = sehr gut
- 12,49 – 9,50 = gut
- 9,49 – 6,50 = befriedigend
- 6,49 – 4,00 = ausreichend

(3) Entspricht die Gesamtnote den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

(4) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung (§ 13) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden ist.

(5) Wenn zwei Prüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden, entscheidet die Prüfungskommission, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können. Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,00 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte)
 - oder
- b) der rechnerische Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden.

(7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen oder Fakultäten sind anzurechnen.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengeschäftsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist mit Angabe der Einzelergebnisse und der Gesamtbeurteilung.

(2) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Ein entsprechender Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 24

Zuständigkeit für Einsprüche

Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche in der geltenden Fassung ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, gilt die Ordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1983 (GVM 1983 Nr. 3 Z. 8) in der Fassung vom 16. April 1997 (GMV Nr. 2 Z. 2).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes.

Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Kollegium der Kirchenverwaltung besteht aus:

 1. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
 3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter der Kirchenverwaltung, die nicht dem Kollegium angehören, nehmen nach Maßgabe des Organisationshandbuchs beratend an den Sitzungen des Kollegiums teil.«
2. § 11 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin, einen Dezernenten, eine Stabsbereichsleiterin oder einen Stabsbereichsleiter zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin, Dezernent, Stabsbereichsleiterin oder Stabsbereichsleiter.«
3. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter »Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen« durch die Wörter »Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 25. November 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. S c h ä f e r

Nr. 31 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG).

Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Besoldung

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1.

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.

§ 1 a.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die Altersteilzeit nach § 46 a Pfarrergesetz ausüben, wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und den Versicherungsanteil am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des hierauf entfallenden Steuerausgleichsbetrags, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

§ 1 b.

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.

§ 2.

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschlag zum Grundgehalt (§ 4 Abs. 3),
3. Dienstwohnung,
4. Familienzuschlag,
5. Zulagen.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge nach besonderer kirchengesetzlicher Regelung:

1. jährliche Sonderzuwendungen,
2. vermögenswirksame Leistungen,
3. jährliches Urlaubsgeld.

§ 3.

(1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird.

(2) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Werden Bezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3 a.

Auf die Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung des § 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes die Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet, die sich für Dienstzeiten ergeben, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des Pfarrdienstverhältnisses erbracht wurden.

Unterabschnitt 2. Grundgehalt

§ 4.

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter (§ 6). Das Grundgehalt steigt gemäß dem Bundesbesoldungsgesetz bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, von der fünften bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und von der neunten bis zur letzten Stufe im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach einer Dienstzeit von dreizehn Jahren richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die maßgebende Dienstzeit vollendet wird.

(3) Auf die Dienstzeit nach Absatz 2 sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und eines Erziehungsurlaubs anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung aufgrund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes.

(4) Zum Grundgehalt wird ein Zuschlag in Höhe des Versicherungsanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

§ 5.

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Unterabschnitt 3. Besoldungsdienstalter

§ 6.

(1) Das Besoldungsdienstalter richtet sich nach den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Tätigkeit im Dienst von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist eine Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Tätigkeit nach Absatz 2 steht gleich eine Tätigkeit im Dienst von missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Der Tätigkeit nach Absatz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit im Dienst von christlichen Kirchen, missionarischen und diakonischen Einrichtungen im Ausland.

§ 7.

weggefallen

§ 8.

Beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird den Pfarrerinnen und Pfarrern eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, wenn ihr neues Grundgehalt niedriger ist als das bisherige Grundgehalt. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

§ 9.

weggefallen

§ 10.

Den Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Berechnung und Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen entscheidet die Kirchenleitung.

Unterabschnitt 4. Dienstwohnung

§ 11.

(1) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in dem zu der Pfarrstelle gehörenden Pfarrhause oder in einem anderen der Kirchengemeinde gehörenden oder ihr zur

Nutzung überlassenen Gebäude zu gewähren oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, zu mieten. Ist ein solches nicht vorhanden, ist eine Dienstwohnung nur für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Inhaberin oder den Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer gemeindlichen Pfarrstelle ist, anzumieten. Diese Wohnung soll der Amtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Größe ihres oder seines Hausstandes und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör soll nach Möglichkeit ein Hausgarten in angemessener Größe ohne Anrechnung auf die Dienstbezüge zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird eine Dienstwohnung gewährt, wird ein Betrag in Höhe der Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlages Tarifklasse I b des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet. Der Betrag verringert sich entsprechend einer Einschränkung des Dienstauftrages. Er wird von der Kirchenverwaltung den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepasst und im Amtsblatt bekannt gegeben. Sind nach § 12 Kinder zu berücksichtigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der jeweils maßgebenden höheren Stufe des Familienzuschlages gezahlt.

(3) Wird keine Dienstwohnung gewährt, wird der Familienzuschlag nach § 12 gezahlt. Ist die Weigerung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers unberechtigt, eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen (§ 12 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz), gilt Absatz 2.

(4) Wird eine Dienstwohnung gewährt und hat auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner einen Anspruch auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz, wird beiden Ehepartnern nur eine gemeinsame Dienstwohnung gewährt. Absatz 2 gilt für beide Ehepartner mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens ein voller Ortszuschlag einbehalten wird.

(5) Die Verpflichtung zur Gewährung der Dienstwohnung oder zur Zahlung des Ortszuschlages trifft mangels eines anderen Verpflichteten die Kirchengemeinde.

(6) Pfarrern und Pfarrerinnen, deren Besoldung sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 richtet und Pfarrern und Pfarrerinnen im Teildienstverhältnis, denen keine Dienstwohnung zugewiesen wird, können für die Anmietung einer Wohnung in besonderen Härtefällen eine Mietbeihilfe erhalten. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(7) Die Dienstwohnung ist den Pfarrern und Pfarrerinnen in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben. Die Pfarrern und Pfarrerinnen sind für die fachgerechte Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verantwortlich und haben die entstehenden Kosten zu tragen. Sie haben die Dienstwohnung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bei ihrem Auszug zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Pfarrern und Pfarrerinnen die laufenden Betriebskosten zu tragen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 11 a.

Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der mit einem hauptamtlichen Dienst in einer diakonischen Einrichtung beauftragt ist, von dieser Einrichtung eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt § 11 Abs. 2.

Unterabschnitt 5. Familienzuschlag

§ 12.

Für den Familienzuschlag gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

§ 13.

weggefallen

Unterabschnitt 6. Stellenzulagen

§ 14.

(1) Stellenzulagen dürfen nur auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt werden und müssen im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorgesehen sein. Sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die mit der Zulage ausgestattete Tätigkeit endet.

(2) Stellenzulagen sind nur ruhegehaltfähig, soweit dieses Kirchengesetz es bestimmt.

§ 15.

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, die eine Pfarrstelle oder eine sonstige Planstelle mit besonderer Schwierigkeit des Dienstes (Schwierigkeitsstelle) versehen, erhalten zum Ausgleich für die aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Amtes erwachsenden besonderen Anforderungen vom Ersten des Monats des Dienstbeginns in dieser Stelle ab eine widerrufliche Stellenzulage (Schwierigkeitsstellenzulage). Sie beträgt je nach dem Grad der Schwierigkeit monatlich 90,00 Euro (Schwierigkeitsstufe A) oder monatlich 180,00 Euro (Schwierigkeitsstufe B).

(2) Die Kirchenleitung setzt nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und des Leitenden Geistlichen Amtes die Stellen der Schwierigkeitsstufen A und B fest. Die Grundsätze für die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen sind durch Verordnung der Kirchenleitung festzustellen. Die Schwierigkeitsstellen sind jeweils bei Beginn jeden Rechnungsjahres im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 16.

(1) Ein Anspruch auf Gewährung der Schwierigkeitsstellenzulage besteht nicht, solange Pfarrern und Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(2) Sind Pfarrern und Pfarrer länger als drei Monate verhindert, die Schwierigkeitsstelle zu versehen, so ruht der Anspruch auf Zahlung der Schwierigkeitsstellenzulage vom Beginn des vierten Monats nach Eintritt des Hindernisses bis zum Ersten des Monats, in dem der Dienst wieder aufgenommen wird.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters notwendig geworden, so kann die Kirchenleitung anordnen, dass die Zulage, solange der Anspruch auf sie nicht besteht oder ruht, ganz oder teilweise an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt wird. Bezieht die Vertreterin oder der Vertreter bereits eine Schwierigkeitsstellenzulage, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Vertretung nur eine, und zwar die höhere gewährt werden.

§ 17.

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, die zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, eine widerrufliche Stellenzulage von 270,00 Euro und eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung von 60,00 Euro monatlich. Pfarrern und Pfarrerinnen, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung von 40,00 Euro monatlich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Propstin oder zum Propst gewählt, oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamtkirchlichen Ämter berufen werden, erhalten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab eine widerrufliche Stellenzulage und, soweit dies vorgesehen ist, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, sowie die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(3) Wird eines der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter oder auf Grund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder durch den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die höhere, gewährt werden.

(4) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem besonderen kirchlichen Dienst, der nicht in der Anlage zu Absatz 2 aufgeführt ist, im Falle eines dringenden Bedürfnisses eine angemessene Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung festzusetzen. Stellenzulagen, die einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage des Bundesbesoldungsrechts entsprechen, sind abweichend von § 23 Abs. 2 nicht ruhegehaltfähig.

§ 17 a.

(1) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern in einer diakonischen Einrichtung ein leitendes Amt übertragen, so erhalten sie vom Beginn des Monats ab, in dem sie das Amt übernehmen, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Zulage in Höhe einer Stellenzulage nach § 17 Abs. 1.

(2) Für die Dauer eines Dienstes mit besonderer Schwierigkeit erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer eine Schwierigkeitsstellenzulage gem. § 15 Abs. 1.

(3) Die Kirchenleitung stellt nach Anhörung des Leitenden Organs der diakonischen Einrichtung und des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

§ 18.

Die Stellenzulagen nach den §§ 15, 17 und 17 a sind nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 ruhegehaltfähig.

§ 19.

(1) Über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus dürfen Pfarrerinnen und Pfarrern aus ihrem Dienstverhältnis Vergütungen oder Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als sie durch kirchengesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind.

(2) Laufende Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit dem Pfarramt zusammenhängen, werden auf die Dienstbezüge angerechnet, soweit nicht durch kirchengesetzliche Bestimmungen etwas anderes angeordnet wird.

§ 20.

Die Nutzung von Pfarrgütern und anderen mit der Pfarrstelle verbundenen Sachbezügen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen. Die Höhe des Betrages setzt die Kirchenleitung fest.

Abschnitt 2. Versorgung

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 21.

(1) Auf die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Versorgung bei einer Teilbeschäftigung und bei einer Beschäftigung im Teildienstverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Vor der Bewilligung einer Teilbeschäftigung und vor der Berufung in ein Teildienstverhältnis sind Pfarrerinnen und Pfarrer darauf hinzuweisen, dass die versorgungsrechtlichen Folgen in Zukunft abweichend von der Rechtslage zum Zeitpunkt des Hinweises geregelt werden können.

§ 21 a.

Zeiten einer Altersteilzeit nach § 46a Pfarrdienstgesetz sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

§ 22.

Für die Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes bei der Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 6 Abs. 2 bis 4.

Unterabschnitt 2. Ruhegehalt

§ 23.

(1) Die Schwierigkeitsstellenzulage nach den §§ 15 und 17 a Abs. 2 ist nach einer Bezugszeit von insgesamt zehn Jahren, von denen mindestens fünf Jahre nicht unterbrochen sein dürfen, ruhegehaltfähig. Für die Bemessung dieses Zeitraumes gelten Änderungen der Schwierigkeitsstufen nicht als Unterbrechung.

(2) Eine Stellenzulage nach den §§ 17 und 17 a ist, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sie mindestens ein Jahr ununterbrochen bezogen hat, zur Hälfte ihres Betrages, nach einer Bezugszeit von fünf Jahren in voller Höhe ruhegehaltfähig.

(3) Für die Ruhegehaltfähigkeit nach Absatz 1 und 2 sind auch Bezugszeiten zwischen dem 1. April 1950 und dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes zu berücksichtigen.

§ 24.

(1) Der Anspruch nach § 23 ruht bis zum Eintritt des Versorgungsfalls.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist bei den Zulagen die gleiche wie bei den sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Zulage jedoch beim Eintritt des Versorgungsfalls nicht mehr bezogen, so wird die nach dem Wegfall des Bezuges verbrachte Dienstzeit als nicht ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Zulage berücksichtigt.

§ 25.

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nacheinander mehrere Stellenzulagen nach § 17 bezogen, die ruhegehaltfähig geworden sind, so wird nur die zuletzt bezogene Zulage bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berücksichtigt. Würde sich jedoch aus einer früher bezogenen Zulage ein höherer Ruhegehalt ergeben, so wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die früher bezogene Zulage berücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt aus einer Schwierigkeitsstellenzulage (§ 23 Abs. 1) wird durch Absatz 1 nicht berührt.

(3) Hat die Höhe der Schwierigkeitsstellenzulage infolge einer Änderung der Schwierigkeitsstufen gewechselt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26.

§ 6 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist auch anzuwenden, wenn Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Verfahren mit der Folge der Aberkennung der mit der Ordination erworbenen Rechte drohte, auf ihren Antrag aus dem kirchlichen Dienst entlassen sind.

Unterabschnitt 3. Hinterbliebenenversorgung

§ 27.

(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Zeit ihres Todes eine Dienstwohnung, so können ihre Angehörigen, die zur Zeit des Todes zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehört haben, die Wohnung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter benutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen alsbald zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird die Dienstwohnung vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist geräumt, so erhalten die Angehörigen auf Antrag von der Räumung bis zum Ablauf der Frist Familienzuschlag nach § 11 Abs. 3. Bei teilweiser Räumung kann ihnen ein angemessener Teil des Familienzuschlags gewährt werden.

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

§ 28.

Die §§ 24, 24 a und 25 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 gelten auch für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes, aber nach dem 1. April 1950 als Inhaberinnen oder Inhaber eines der in den §§ 15 und 17 bezeichneten Ämter in den Ruhestand getreten oder gestorben sind.

(2) Inwieweit Veränderungen der Zulagen bei der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens zu berücksichtigen sind, wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(3) Ist eine Pfarrstelle erst vom Rechnungsjahr 1951 an als Schwierigkeitsstelle anerkannt worden, obwohl die Voraussetzungen für diese Anerkennung bereits am 1. April 1950 gegeben waren, so gilt sie für die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage bereits vom 1. April 1950 ab als Schwierigkeitsstelle.

§ 30.

(1) Die in diesem Kirchengesetz geregelten Dienstbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden. Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer durch eine solche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so haben sie den Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 31.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 328, 329), außer Kraft.

Anlage zu § 17 Abs. 2

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
1. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 8 (Bund)	160,- Euro
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 4 (Bund)	110,- Euro
3. die Propstinnen und Propste	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	80,- Euro
4. die hauptamtlichen theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	60,- Euro
5. die Leiterin des Religionspädagogischen Studienzentrums oder der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	80,- Euro
6. die Beauftragte für Information oder der Beauftragte für Information	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	60,- Euro
7. die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	80,- Euro
8. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer	–	80,- Euro

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
9. die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)	–
10. die theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	60,– Euro
11. die Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes oder der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes	A 16 (Bund)	80,– Euro
12. Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst, soweit im Stellenplan eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen ist	–	bis zu 60,– Euro

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 7)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

»(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt gemäß § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt gemäß § 4

Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und einer Schwierigkeitsstellenzulage B.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Pröpstin oder zum Propst gewählt oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamt-kirchlichen Ämter berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Stellenzulage und, soweit dies vorgesehen ist, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulagen ergibt, sowie die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung, bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. Die bisherige Anlage zu § 17 Abs. 2 wird Anlage zu § 17 Abs. 3 und wie folgt gefasst:

Anlage zu § 17 Abs. 3

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
1. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 7 (Bund)	160,– Euro
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 5 (Bund)	110,– Euro
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten	B 3 (Bund)	80,– Euro
4. die Pröpstin und Propste	A 16 (Bund)	80,– Euro
5. die hauptamtlichen theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung	A 15/A 16 (Bund) je nach der Eingruppierung im Stellenplan	60,– Euro
6. die Leiterin oder der Leiter des Religionspädagogischen Studien-zentrums	A 16 (Bund)	–
7. die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	80,– Euro

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
8. die Landesjugendpfarrerinnen und die Landesjugendpfarrer	–	80,– Euro
9. die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)	–
10. die theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	60,– Euro
11. Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst, soweit im Stellenplan eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen ist	–	bis zu 60,– Euro

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Eine Stellenzulage nach den §§ 17 und 17a ist, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sie mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat, in voller Höhe ruhegehaltfähig.«

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Stellen nicht aufgrund der Dekanatsstrukturreform oder der Kirchenverwaltungsreform neu geschaffen wurden, findet bis zum 31. Dezember 2004 § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes und anderer Kirchengesetze.

Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 8)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes

Das Versorgungssicherungsgesetz vom 26. November 1973 (ABl. 1973 S. 432) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten« gestrichen.
- Artikel 1 wird durch folgende §§ 1 bis 4 ersetzt:

»§ 1.

(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung

und Hinterbliebenenversorgung nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz und dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz wird für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 2003 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 2003 begründet. Ab dem 1. Januar 2004 gewährleistet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Anwartschaften nach Satz 1.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt die nach Absatz 1 erforderliche Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Die Kosten der Nachversicherung können auch für Zeiten bei anderen kirchlichen Dienstherrn getragen werden, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz und dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 2 angerechnet mit der Maßgabe, dass Renten, Rentenerhöhungen oder Rentenminderungen, die sich aus § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, unberücksichtigt bleiben. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden Besoldungs- oder Versorgungsleistungen gegen Abtretung der Rentenansprüche als Vorschuss gezahlt. Leistungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Kirchengesetz entrichtet wurden.

(4) Bei jedem Ausfall von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Dienstherr – gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung – gegenüber der kirchlichen Mitarbeiterin oder dem kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verpflichtet.

(5) Die Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen nach Absatz 3 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherungen nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Versorgungsrechtigte oder ein Versorgungsberechtigter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Kirchenleitung ihr oder ihm die Versorgungsbezüge, ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 2.

(1) Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden, auch wenn sie für einen Zeitraum vor Inkraft-Treten dieses Kirchengesetzes gewährt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 1 Abs. 3 angerechnet, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhen, die nach § 1 Abs. 2 nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden. Kinderzuschuss bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 1. Januar 1974 oder vor späterem Beginn des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2

ergeben, werden sie gemäß den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes angerechnet.

(3) Soweit durch die Nachversicherung nach § 1 Abs. 2 früher von der oder dem Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höhrversicherungsbeiträgen geworden sind, bleiben die Leistungen aus der Höhrversicherung anrechnungsfrei.

(4) Der Witwenabfindung (§ 88 BeamtVG) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.

(5) Auf die Abfindung von Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 88 BeamtVG) werden alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(6) Hat sich die oder der Versorgungsberechtigte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen getragen hat, so erhalten die oder der Versorgungsberechtigte oder die Hinterbliebenen – um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Rente – gekürzte Versorgungsbezüge.

(7) Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei sind, werden nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt, soweit sich dadurch das Ruhegehalt erhöht.

(8) Das Nähere über die Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 3.

Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, können auf ihren Antrag zu Lasten

des Dienstherrn freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

§ 4.

Die Kirchenleitung bestimmt mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mehrausgaben zu erstatten sind, die ihnen aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes entstehen.«

3. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.
4. Der bisherige Artikel 5 wird § 5.

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 3 a und § 4 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

§ 4 Abs. 2 und 3, § 15 a sowie die §§ 21 und 22 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90), werden aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 34 Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 13. Oktober 2003. (KABl. S. 162)

Gemäß § 76 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 12) beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte I bis IV der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Besoldungsempfänger, denen Besoldung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes gewährt wird, erhalten einmalige Zahlungen in entsprechender Anwendung von Artikel 1 Ziffer 5 und Artikel 2 Ziffer 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

K a s s e l, den 7. November 2003

Der Bischof

Dr. H e i n

A. Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz (gültig vom 1. April/1. Juli 2003 bis 31. März 2004)

Die Abschnitte I bis IV erhalten für Pfarrer in der Besoldungsgruppe A 10 ab 1. April 2003 und für Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 ab 1. Juli 2003 die nachstehende Fassung:

Abschnitt I
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10	–	2.023,92	2.094,15	2.199,49	2.304,84	2.410,19	2.515,53	2.585,76	2.655,99	2.726,22	2.796,45	–
A 12	–	–	2.509,09	2.637,79	2.766,48	2.895,18	3.023,87	3.109,66	3.195,46	3.281,25	3.367,06	3.452,85
A 13	–	–	2.824,20	2.963,17	3.102,15	3.241,11	3.380,08	3.472,73	3.565,38	3.658,02	3.750,68	3.843,33
A 14	–	–	2.939,33	3.119,55	3.299,76	3.479,97	3.660,19	3.780,33	3.900,48	4.020,61	4.140,76	4.260,90
A 15	–	–	–	–	–	3.826,85	4.024,99	4.183,50	4.342,01	4.500,51	4.659,03	4.817,53
A 16	–	–	–	–	–	4.226,63	4.455,78	4.639,11	4.822,45	5.005,75	5.189,08	5.372,41

Abschnitt II
Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes
(Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich
für Ledige 545,57
für Verheiratete 648,77

Abschnitt III
Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 10 – A 16	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

Abschnitt IV
Stellenzulage nach § 9 a
des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 erhalten eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 69,81 Euro.

B. Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz
(gültig ab 1. April 2004 bis 31. Juli 2004)

Abschnitt I
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10	–	2044,16	2.115,09	2.221,48	2.327,89	2.434,29	2.540,69	2.611,62	2.682,55	2.753,48	2.824,41	–
A 12	–	–	2.534,18	2.664,17	2.794,14	2.924,13	3.054,11	3.140,76	3.227,41	3.314,06	3.400,73	3.487,38
A 13	–	–	2.852,44	2.992,80	3.133,17	3.273,52	3.413,88	3.507,46	3.601,03	3.694,60	3.788,19	3.881,76
A 14	–	–	2.968,72	3.150,75	3.332,76	3.514,77	3.696,79	3.818,13	3.939,48	4.060,82	4.182,17	4.303,51
A 15	–	–	–	–	–	3.865,12	4.065,24	4.225,34	4.385,43	4.545,52	4.705,62	4.865,71
A 16	–	–	–	–	–	4.268,90	4.500,34	4.685,50	4.870,67	5.055,81	5.240,97	5.426,13

Abschnitt II**Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehältes**
(Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehältes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich

für Ledige	551,03
für Verheiratete	655,26

Abschnitt III**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 10 – A 16	104,24	193,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 228,30 Euro.

Abschnitt IV**Stellenzulage nach § 9 a**
des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 erhalten eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 70,51 Euro.

C. Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz
(gültig ab 1. August 2004)**Abschnitt I****Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10	–	2.064,60	2.136,24	2.243,69	2.351,17	2.458,63	2.566,10	2.637,74	2.709,38	2.781,01	2.852,65	–
A 12	–	–	2.559,52	2.690,81	2.822,08	2.953,37	3.084,65	3.172,17	3.259,68	3.347,20	3.434,74	3.522,25
A 13	–	–	2.880,96	3.022,73	3.164,50	3.306,26	3.448,02	3.542,53	3.637,04	3.731,55	3.826,07	3.920,58
A 14	–	–	2.998,41	3.182,26	3.366,09	3.549,92	3.733,76	3.856,31	3.978,87	4.101,43	4.223,99	4.346,55
A 15	–	–	–	–	–	3.903,77	4.105,89	4.267,59	4.429,28	4.590,98	4.752,68	4.914,37
A 16	–	–	–	–	–	4.311,59	4.545,34	4.732,36	4.919,38	5.106,37	5.293,38	5.480,39

Abschnitt II**Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehältes**
(Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehältes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich

für Ledige	556,54
für Verheiratete	661,81

Abschnitt III**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 10 – A 16	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58 Euro.

Abschnitt IV**Stellenzulage nach § 9 a des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 erhalten eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 71,22 Euro.

Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 27. November 2003. (KABl. S. 191)

§ 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 14. September 1983 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 13. Oktober 1997 (KABl. S. 192), bestätigt durch Beschluss der Landessynode vom 26. November 1997 (KABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird die Überschrift »Ziel der Ersten Theologischen Prüfung« vorangestellt. Die bisherige Überschrift vor § 1 wird neue Überschrift vor § 3.
2. a) Die bisherigen §§ 1 und 2 werden zu neuen §§ 3 und 4.
b) Die Absätze 1 und 2 im bisherigen § 3 werden zu neuen Absätzen 1 und 3 im neuen § 6. Zu Absatz 2 dieses neuen § 6 wird der bisherige § 4 Absatz 1.
c) Der bisherige § 4 Absatz 2 wird zum neuen § 5.
d) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 im bisherigen § 5 werden zu neuen Absätzen 1 bis 4 im neuen § 7; die beiden Absätze des bisherigen § 6 werden zu neuen Absätzen 5 und 6 im neuen § 7.
e) Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu neuen §§ 8 bis 10.
3. § 1 erhält folgende Fassung:
»Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab.
In der Prüfung weisen die Kandidaten die Fähigkeit zum selbstständigen theologischen Arbeiten und die hierzu notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern nach.«
4. Vor § 2 wird die Überschrift »Regelstudienzeit« eingefügt.
5. § 2 erhält folgende Fassung:
»Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Darin enthalten sind neun Studiensemester, ein Prüfungssemester sowie zwei Semester für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen.«
6. Vor § 4 wird die Überschrift »Zulassungsvoraussetzungen« eingefügt.
7. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden die Worte »gegebenenfalls eine Heiratsurkunde.« angefügt.
 - bb) In Nr. 10 werden die Worte »(in der Regel: Gemeindepraktikum)« angefügt.
 - cc) In Nr. 13 wird die Klammer »(vgl. § 9 Absatz 2)« durch die Klammer »(vgl. § 10 Absatz 2)« ersetzt.
 - dd) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a) werden die Worte »aus den biblischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Disziplinen (§ 9 Absatz 2)« ersetzt durch die Worte »aus drei der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie sowie eine Seminararbeit aus dem vierten Fach«.
- bbb) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
»eine Predigt (einschließlich biblisch-/systematisch-/praktisch-theologischer Vorarbeiten) und der Entwurf einer Unterrichtsstunde in evangelischer Religion (einschließlich theologischer und didaktischer Vorüberlegungen).«
- ccc) Es wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut angefügt:
»eine Seminararbeit oder einen Nachweis über eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Rahmen einer Lehrveranstaltung über eine lebende nicht-christliche Religion.«
- ddd) Nr. 15 erhält folgende Fassung:
»Versicherungen, dass der Kandidat nicht die Erste Theologische Prüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat und der Kandidat sich nicht in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.«
- ee) In Absatz 2 werden die Worte »zwei Wochen« durch die Worte »drei Wochen« ersetzt.
8. Dem neuen § 5 wird die Überschrift »Zulassungsverfahren« vorangestellt. In Satz 2 dieser Vorschrift wird die Klammer »(§ 2)« durch »(§ 4)« ersetzt.
9. In dem neuen § 6 Absatz 1 werden nach dem Wortlaut »berufen« ein Komma und die Worte »und zwar insbesondere« eingefügt.
10. In dem neuen § 7 Absatz 1 werden die Klammer »(§ 3 Absatz 1 Nr. 1)« durch »(§ 6 Absatz 1 Nr. 1)« und die Klammer »(§ 3 Absatz 1 Nr. 2)« durch »(§ 6 Absatz 1 Nr. 2)« ersetzt. In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer zweiter Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt: »weitere Fachreferenten können berufen werden.«
11. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu neuen Sätzen 3 und 4.
 - b) Es wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Die Klausuren und die mündliche Prüfung können insgesamt an einem der beiden auf die Meldung folgenden Prüfungstermine erbracht werden, wenn der Kandidat dies bei der Meldung erklärt; in diesem Fall braucht die Angabe der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung abweichend von § 4 Absatz 2 Halbsatz 1 erst zu dem späteren Meldetermin zu erfolgen.«
12. Der neue § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»Die schriftliche Prüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit und 4 Klausuren.«
13. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird jeweils das Wort »Sozialethik« durch das Wort »Ethik« ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte »30 Schreibmaschinenseiten (ohne Anmerkungen) bei 1 1/2 Zeilen Abstand« durch die Worte »40 Seiten DIN A 4 (einschließlich Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 96.000 Zeichen insgesamt« ersetzt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und der Predigt« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Sozialethik« durch das Wort »Ethik« ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Klammer »(§ 2 Absatz 2)« durch »(§ 4 Absatz 2)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchst. d) wird der zweite Halbsatz gestrichen.
16. In § 13 Absatz 1 wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- »In der mündlichen Prüfung wird in der Regel jeder Kandidat einzeln geprüft.«; der bisherige einzige Satz wird Satz 2 dieser Vorschrift.
17. In § 15 Absatz 3 wird die Klammer »(4,00)« durch »(4 Punkte)« ersetzt.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- »(1) Zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können folgende Punkte vergeben werden:
- 15/14/13 Punkte = eine hervorragende Leistung (»Sehr gut«)
- 12/11/10 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (»Gut«)
- 9/8/7 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (»Befriedigend«)
- 6/5/4 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (»Ausreichend«)
- 3/2/1 Punkte = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (»Mangelhaft«)
- 0 Punkte = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (»Ungenügend«).«
- c) In dem neuen Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Korreferenten« die Worte »um mehr als drei Punkte« eingefügt und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird ein neuer Halbsatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- »differiert die Beurteilung um bis zu drei Punkte, ist der Mittelwert aus beiden Beurteilungen die Note für die Prüfungsleistung.«
- d) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
- »Lautet das Gesamtergebnis auf bestanden, so wird ihm die Durchschnittsnote beigegefügt; diese lautet auf
- Sehr gut
bei einer Durchschnittspunktzahl
von 12,50 bis 15,00 Punkten
- Gut
bei einer Durchschnittspunktzahl
von 9,50 bis 12,49 Punkten
- Befriedigend
bei einer Durchschnittspunktzahl
von 6,50 bis 9,49 Punkten
- Ausreichend
bei einer Durchschnittspunktzahl
von 4,00 bis 6,49 Punkten.«
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Satz 1 dieser Vorschrift werden die Worte »die Predigt sowie« und die Klammer »(oder Sozialethik)« gestrichen.
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; darin wird das Zitat »§ 8 Absatz 2« durch das Zitat »§ 9 Absatz 2« ersetzt. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Dezimalstellen werden bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.«
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden,
- a) wenn die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl nach Absatz 4 weniger als 4,00 Punkte ergibt, oder
- b) wenn in zwei oder mehr Disziplinen das Durchschnittsergebnis aus Klausur und dazugehöriger mündlicher Prüfung schlechter als ausreichend (4,00 Punkte) ist, oder
- c) wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend (4 Punkte)« ist, einmal wiederholt werden.«
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- »Schließt bereits die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Absatz 5 Buchstabe c), so erklärt der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der Klausuren die Prüfung für nicht bestanden.«
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Klammer »(4,00)« wird jeweils durch »(4,00 Punkte)« ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort »aber« die Worte »in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder« eingefügt und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird ein neuer zweiter Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt: »im Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit besteht die Nachprüfung in der mündlichen Prüfung«.
20. In § 18 Absatz 2 werden die Worte »der wissenschaftlichen Hausarbeit und« gestrichen.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat »§ 9 Absatz 5« durch das Zitat »§ 10 Absatz 5« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »werden Hausarbeit und Predigt, wenn sie bereits abgeliefert wurden, mit ihren Ergebnissen« durch die Worte »wird die Hausarbeit, wenn sie bereits abgeliefert wurde, mit ihrem Ergebnis« ersetzt.
22. Es wird ein neuer § 19a mit der Überschrift »Freier Prüfungsversuch« und folgendem Wortlaut eingefügt:
- »Freier Prüfungsversuch
§ 19 a
- (1) Legt ein Kandidat die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht diese Prüfung erstmals nicht, so gilt sie als nicht unternommen

(freier Prüfungsversuch). Ein zweiter freier Prüfungsversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines Ausschlusses von der Prüfung (§ 22) als nicht bestanden gilt.

(2) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitraum verlängert sich um die Fachsemester, in denen der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund überwiegend am Studium gehindert war. Im Falle der Erkrankung ist der Nachweis durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis zu führen, das bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen ist. Satz 1 gilt auch für Fachsemester, in denen mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.

(3) Eine unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bestandene Prüfung kann insgesamt zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Der Antrag ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Wird eine Verbesserung der Durchschnittspunktzahl nicht erreicht, bleibt das im ersten Prüfungsversuch erzielte Ergebnis gültig.«

23. In § 20 Absatz 2 wird die Klammer »(§ 2 Absatz 1)« durch »(§ 4 Absatz 1)« ersetzt.
24. In § 21 Absatz 2 werden die Worte »oder die Predigt« gestrichen und das Wort »werden« durch das Wort »wird« ersetzt.
25. In § 22 werden das Wort »führen« durch das Wort »können« ersetzt und nach dem Wort »Prüfung« das Wort »führen« angefügt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Zwischenprüfung abgelegt haben, gilt weiter die Verordnung über die Erste Theologische Prüfung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung. Bei der Meldung zur Prüfung können sie beantragen, nach der ab 1. Januar 2004 geltenden Verordnung geprüft zu werden.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verordnung über die Erste Theologische Prüfung in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit bekannt gemacht. Aufgrund von § 2 Absatz 3 dieses Kirchengesetzes wird die Verordnung über die Erste Theologische Prüfung in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

K a s s e l, den 9. Dezember 2003

Der Bischof

Dr. H e i n

Lippische Landeskirche

Nr. 36 Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Vom 20. Mai 2003. (GVOBl. S. 153)

Die vom Konvent der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 20. Mai 2003 verabschiedete und durch

- das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 5. Juni 2003,
- die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 18. Juli 2003,
- die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17. Juli 2003,
- den Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am 29. Juli 2003 und
- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2003

genehmigte Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2003 wird nachstehend bekannt gemacht:

Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

§ 2 Auftrag

§ 3 Studiengänge

§ 4 Bewerberauswahl

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 5 Mitglieder und Angehörige

§ 6 Rechte und Pflichten

§ 7 Zusammensetzung der Gremien

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8 Verfahrensregelungen

§ 9 Einberufung und Leitung

§ 10 Beschlussfassung der Gremien

§ 11 Stimmrecht

§ 12 Besondere Entscheidungsbefugnisse

IV. Grundsätze für Wahlen

§ 13 Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 14 Wahlanfechtung

§ 15 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

§ 17 Öffentlichkeit

§ 18 Verkündungsblatt

VI. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe

§ 19 Zentrale Organe

§ 20 Rektorin/Rektor

§ 21 Rektorat

§ 22 Senat

2. Die Fachbereiche

§ 23 Fachbereiche

§ 24 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

§ 25 Dekanin/Dekan

§ 26 Fachbereichsrat

3. Das Kuratorium

§ 27 Organeigenschaft

4. Verwaltung der Hochschule

§ 28 Aufgaben der Verwaltung

§ 29 Kanzlerin/Kanzler

5. Einrichtungen

§ 30 Information, Kommunikation und Medien

§ 31 Einrichtungen an der Hochschule

6. Gleichstellungsbeauftragte

§ 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

VII. Hochschulpersonal

1. Professorinnen/Professoren

§ 33 Dienstaufgaben der Professorinnen/Professoren

§ 34 Berufungsverfahren

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 35 Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

§ 36 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 37 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 38 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren

§ 39 Lehrbeauftragte

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 40 Wissenschaftliche Hilfskräfte

§ 41 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 42 Dienstrecht

§ 43 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

VIII. Studierende

§ 44 Einschreibungen

§ 45 Studierendenschaft

IX. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 46 Gestaltung von Studium und Lehre

§ 47 Studienordnungen

§ 48 Sicherung des Lehrangebotes

§ 49 Prüfung

§ 50 Prüferinnen/Prüfer

§ 51 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen

§ 52 Hochschulgrade

X. Forschung

§ 53 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

XI. Ehrungen

§ 54 Ehrungen

XII. Aufsicht über die Hochschule

§ 55 Aufsicht der Kirchenleitungen

§ 56 Staatliches Aufsichtsrecht

XIII. Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Die Evangelische Fachhochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Sie hat den Auftrag, in den Bereichen des Sozialwesens, der Pflege, der Religionspädagogik und der Diakoniewissenschaft zu beruflicher Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft auszubilden.

Sie nimmt diese Aufgabe in der durch das Evangelium gegebenen Freiheit und Verantwortung wahr. Ihre Arbeit orientiert sich an einem Leitbild, welches einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung durch die Träger, die Partner und die Mitglieder der EFH unterliegt.

Sie fördert den Dialog zwischen den Disziplinen, damit die gegenseitigen Anfragen, insbesondere zwischen der Theologie und den anderen Disziplinen, mit gleichem Gewicht behandelt werden.

Sie gestaltet das Miteinander ihrer Mitglieder und Angehörigen gemäß ihrem vom Evangelium gestellten Auftrag.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Hochschule führt den Namen »Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe« – University of Applied Sciences.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(3) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages.

(4) Der Sitz der Hochschule ist Bochum. Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung der Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 2

Auftrag

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten. Sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

(5) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.

(6) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität insbesondere innerhalb Europas hin, unter anderem auch durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.

(8) Die Hochschule bildet aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Forschung und Lehre. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(9) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet Studiengänge des Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen.

§ 4

Bewerberauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 5

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

die Rektorin/der Rektor,

die Kanzlerin/der Kanzler,

die Professorinnen/die Professoren,

die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,

die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,

die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,

die Ehrensenatorinnen/Ehrensensatoren,

von der Hochschule anerkannte kooperative Doktorandinnen/Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind

sowie die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer an.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Evangelischen Fachhochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Hochschule gewährleistet, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(6) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen/die Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8

Verfahrensregelungen

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch den Kirchenvertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Gremienmitglieder sind insbesondere auch hinsichtlich der Beschlussfassung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Hochschulangehörige dürfen an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW entsprechend. Beteiligte/Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige/derjenige, die/der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(4) Die Gremien können Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss hinzuziehen. Diese haben Rederecht.

(5) Zur weiteren Ausgestaltung der Verfahrensregelungen geben sich die Kollegialorgane Geschäftsordnungen.

§ 9

Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist noch keine Einberuferin/kein Einberufer oder keine Vorsitzende/kein Vorsitzender gewählt, bestellt das Rektorat ein Mitglied als kommissarische Leiterin/kommissarischen Leiter.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt. Abweichungen können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

(3) Im Allgemeinen vertritt die/der Vorsitzende das Gremium im Rahmen der gefassten Beschlüsse und ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen dem Gremium gegenüber. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10

Beschlussfassung der Gremien

(1) Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten solange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Werden die Kollegialorgane zum zweiten Male zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, der wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden konnte, so ist das Gremium zu diesem Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen; näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 11

Stimmrecht

(1) Die Mitglieder aller Gremien haben gleiches Stimmrecht. Haben Funktionsträgerinnen/Funktionsträger des Gremiums als solche Stimmrecht, wird ihre Stimme keiner Gruppe zugezählt; dies gilt nicht für Dekaninnen/Dekane.

(2) Soweit diese Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber unter Darlegung der Gründe das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin/der Dekan. Diese Feststellung muss vor der Beschlussfassung allen anwesenden Mitgliedern bekannt sein.

§ 12

Besondere Entscheidungsbefugnisse

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die/der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die/der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, dass tatsächlich keine Möglichkeit bestanden hat, das zuständige Gremium entscheiden zu lassen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

IV. Grundsätze für Wahlen

§ 13

Wahlen zu den Kollegialorganen

(1) Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im (erweiterten) Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Soweit es die Grundordnung zulässt, ist bei den Wahlvorschlägen eine möglichst uneingeschränkte Koalitionsfreiheit zu gewährleisten.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung ist bis zum Ende der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.

(4) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

1. die Vorbereitungen der Wahlen,
2. die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes, von Wahlausschüssen zur Unterstützung des Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses,
3. die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,
4. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
5. das Verfahren bei der Briefwahl,
6. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
7. die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.

(5) Durch die Regelung des Wahlverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Wählbarkeit aller Mitglieder sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

§ 14

Wahlanfechtung

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die in der Grundordnung festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.

(2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst hat oder haben könnte.

(3) Müssen aufgrund eines festgestellten Verstoßes Vertreterinnen/Vertreter aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15

Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

(1) Die Amtszeit der Mitglieder im (erweiterten) Senat und Fachbereichsrat beträgt zwei Jahre (Wahlperiode). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentrale Organe, Fachbereichsräte, Ausschüsse und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 1. März nach Ablauf des Wahljahres. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Im Falle der Ersatzmitgliedschaft endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder und Funktionsträger der Kollegialorgane die Geschäfte weiter, bis neue Mitglieder und Funktionsträger gewählt sind und deren Wahl bestätigt ist. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich gem. Absatz 2.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft
in den Kollegialorganen

(1) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Hochschule.

(2) Ist für die Mitgliedschaft in einem Gremium die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich bestimmend, erlischt die Mitgliedschaft auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

(3) Den Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Fällen des Absatz 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 regelt die Wahlordnung.

V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

§ 17

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des (erweiterten) Senats, sind fachhochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffent-

licher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich.

(2) Das Rektorat gibt in der Regel zweimal im Semester Informationen heraus, in denen über die Arbeit und die wesentlichen Beschlüsse der zentralen Organe berichtet wird. Im Übrigen sind Protokolle aus öffentlichen Sitzungen zentral zugänglich zu machen. Entscheidungen von allgemeinem Belang auch aus nichtöffentlichen Sitzungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5. Für die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen des Fachbereichsrates sorgt die Dekanin/der Dekan.

(3) Wichtige Ordnungen und Satzungen für die Selbstverwaltung, das Studium und für Prüfungen sind in der Form eines Studienführers zusammenzufassen und allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich zu machen.

(4) Langfristig festlegbare Termine der Lehrveranstaltungen, der Praktika und der Prüfungen sind in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen. Im Übrigen werden Informationen durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht.

§ 18

Verkündungsblatt

(1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den »Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe« bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den »Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule« in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

VI. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe

§ 19

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin/der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

§ 20

Rektorin/Rektor

(1) Die Rektorin/der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie/er wird durch eine/einen der beiden Prorektorinnen/Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie/er durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber für das Rektorat muss aufgrund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerberinnen/Bewerber um das

Amt der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Rektorin/dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin/Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin/ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen/Prorektoren gewählt werden.

(6) Rektorin/Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin/Rektor ist sie/er von ihren/seinen Dienstaufgaben als Professorin/Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 5 und 6 HG entsprechend.

§ 21

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem, den beiden Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt gegenüber dem erweiterten Senat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung. Daneben gibt das Rektorat zur Information der Öffentlichkeit einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Hochschule und ihrer Angehörigen heraus.
3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorates. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rekto-

- rat die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.
 7. Es gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
 8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
 9. Es fasst Beschlüsse über die Durchführung der notwendigen und für wünschenswert gehaltenen Öffentlichkeitsarbeit.
 10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin/der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
 11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. §§ 24 Abs. 1 und 2, 35, 39 Abs. 1 und 49 nach Anhörung der Lehrenden, der davon betroffenen Fachbereiche und des Senats.
 12. Es entscheidet über die kommissarische Besetzung gem. § 22 Abs. 3, 26 Abs. 2 nach Anhörung der Lehrenden und der davon betroffenen Fachbereiche.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 22

Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 Abs. 3 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung. Bei der Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses, eines gemeinsamen Praxisausschusses und vergleichbarer Einrichtungen sofern diese für mehrere Studiengänge zuständig sind, ist er für die Wahl der Mitglieder zuständig.
2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen zur Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 51.
3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge. Zu diesem Zweck kann er über die

Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung fachbereichsübergreifender Einrichtungen beschließen.

6. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
7. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
8. Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
9. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, an Stelle der Dekanin/des Dekans ein Dekanat einzurichten.
10. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen/Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
11. Er beschließt über Vorschläge für die Berufung der Kanzlerin/des Kanzlers.
12. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin/des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
13. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
14. Er verleiht die Bezeichnung »Ehrensatorin/Ehrensator« und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
15. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
16. Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorates mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, dass der angemahnte Fachbereich innerhalb dieser Frist eine beschlussfähige Sitzung durchführen kann.

(2) Dem Senat gehören 19 Mitglieder an:

- die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender,
- 10 Professorinnen/Professoren,
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 5 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin/weiterer Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats richtet sich nach § 15 Abs. 1. Können Mandate für oder während einer Wahlperiode nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen. Dies gilt nicht für Mandate gem. Absatz 7.

(4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Kanzlerin/der Kanzler, die Prorektorinnen/Prorektoren und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Dies gilt auch für die Dekaninnen/Dekane, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

(5) Wenn ein Fachbereich nach Wahlen durch keine Professorin/keinen Professor im Senat vertreten ist, wird diejenige/derjenige mit den meisten Stimmen aus dem entsprechenden Fachbereich zusätzliches Mitglied im Senat.

(6) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
2. Er wählt die Rektorin/den Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren.
3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.

(7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 4 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):

6 Professorinnen/Professoren,

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter,

4 Studierende,

1 weitere Mitarbeiterin/weiterer Mitarbeiter.

(8) Der Senat kann Ausschüsse bilden.

(9) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

2. Die Fachbereiche

§ 23

Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. § 22 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Bei fachbereichsübergreifenden Studienangeboten wird zwischen den beteiligten Fachbereichen Einigung darüber erzielt, welcher Fachbereich federführend das Lehrangebot sicherstellt. Die Fachbereiche können dafür auch gemeinsame beratende Kommissionen bilden.

§ 24

Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden. Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben einer/eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unterschreitet die Anzahl der Professorinnen/Professoren eines Fachbereiches die Zahl 3, kann das Rektorat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode Professorinnen/Professoren aus anderen Fachbereichen diesem Fachbereich zuordnen. Entscheidungen nach Satz 2 und 3 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche sowie des Senats.

(2) Angehörige des Fachbereiches sind auch die ihm gem. § 5 Abs. 2 zugeordneten Personen. Für die Zuordnung gilt Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin/der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 25

Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzun-

gen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen ist sie/er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Rektorat. Sie/er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorates.

(2) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren spätestens vier Monate vor Beginn ihrer/seiner Amtsperiode gewählt. Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt. Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Dekanin/der Dekan gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(5) In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin/dem Dekan und 2 Prodekaninnen/Prodekanen besteht. Der Beschluss des FBR zur Einrichtung eines Dekanats bedarf der Genehmigung durch den Senat. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin/der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 26

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnung, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung der Lehrenden des Fachbereiches.
3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
4. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
5. Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
7. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderer Fachbereiche ab.
8. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates in Fachbereichen mit weniger als 30 hauptberuflich Lehrenden sind:

die Dekanin/der Dekan,

7 Professorinnen/Professoren,

2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,

4 Studierende.

In Fachbereichen mit 30 und mehr hauptberuflich Lehrenden gehören über die Mitglieder nach Satz 1 folgende weitere Vertreterinnen/Vertreter an:

2 Professorinnen/Professoren,

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,

2 Studierende.

Sind weniger als 8 Professorinnen/Professoren Mitglieder eines Fachbereiches, verringert sich die Zahl der Mitglieder bei den Professorinnen/Professoren und Studierenden im Verhältnis zwei zu eins; bei ungerader Anzahl der Professorinnen/Professoren wird die Zahl der Studierenden nach oben gerundet. Die Mitgliedschaft einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bleibt davon unberührt. Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen. Hierbei gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden der Wahlordnung entsprechend von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

(4) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende/einen Lehrenden vertreten wird, ist den Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. Wird dieses Fach im betreffenden Fachbereich nicht durch eine hauptberuflich Lehrende/einen hauptberuflich Lehrenden vertreten, gilt diese Regelung auch für Lehrende anderer Fachbereiche. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen/Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Das Kuratorium

§ 27

Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule. Näheres regelt der Kirchenvertrag.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 28

Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirt-

schaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
3. die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

§ 29

Kanzlerin/Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorates leitet die Kanzlerin/der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 des Kirchenvertrages.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin/der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie/er muss der evangelischen Kirche angehören.

5. Einrichtungen

§ 30

Information, Kommunikation und Medien

(1) Zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik werden folgende Einrichtungen unterhalten:

1. die Hochschulbibliothek,
2. das EDV-Zentrum.

(2) Die Hochschulbibliothek dient der Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie der Pflege des Angebots. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sorgt sie für die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in physischer und elektronischer Form. Darüber hinaus dient sie auch der Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien.

(3) Das EDV-Zentrum koordiniert und unterstützt die Datenverarbeitungs-, Vernetzungs- und Multimedia-Aktivitäten der Hochschule.

§ 31

Einrichtungen an der Hochschule

Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die aner-

kannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

6. Gleichstellungsbeauftragte

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen- und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(2) Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten, hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur EFH stehen. Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

VII. Hochschulpersonal

1. Professorinnen/Professoren

§ 33

Dienstaufgaben der Professorinnen/Professoren

(1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen/Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Anordnungen des Rektorates sowie Beschlüsse des Fachbereichsrates, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und nach Bestellung durch den Prüfungsausschuss die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professorinnen/Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich Beurlaubung und Freistellung findet § 51 des HG entsprechende Anwendung.

§ 34

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Weitere Mitglieder des Fachbereichs, Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen können der Berufungskommission mit beratender Stimme angehören bzw. zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat.

(3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates; das Rektorat legt dem Kuratorium die Beschlüsse des Fachbereichsrates und des Senates zur Entscheidung vor.

(4) Das Nähere regelt die Hochschule in einer Berufsordnung.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 35

Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung »Honorarprofessorin/Honorarprofessor« verliehen werden. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors regelt eine Satzung.

§ 36

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin/den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen/Professoren abzustimmen. Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin/den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

§ 37

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe,

die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungs Voraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 38

Nebenberufliche Professorinnen/Professoren

(1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 42 Abs. 3 nebenberuflich als Professorinnen/Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen/Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin/dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin/eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin/der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 39

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 40

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin/eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer/eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin/Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 41

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter der Hochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 42

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an, bezüglich eventueller Ausnahmen gelten die ergänzenden Bestimmungen der »Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 43

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Kanzlerin/des Kanzlers und der Professorinnen/Professoren ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist die Kanzlerin/der Kanzler.

VIII. Studierende

§ 44

Einschreibungen

(1) Die Studierenden werden durch Einschreibungen und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 4 in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Bewerberauswahl sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen oder einem diesen gleichwertigen Bereich,
2. schulische Leistungen,
3. berufliche Bewährung.

(3) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen/Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 S. 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

§ 45

Studierendenschaft

(1) Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese wird mit dem Inkrafttreten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. Sie ist in den »Amtlichen Bekanntmachungen« der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.

(4) Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshöhe entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

IX. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 46

Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium, Lehre und Abschlüsse so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 47

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 48

Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 49

Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 50

Prüferinnen/Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prü-

fungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Übrigen gilt § 95 HG entsprechend.

§ 51

Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

§ 52

Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin/des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

X. Forschung

§ 53

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Professorinnen/Professoren im Rahmen der von Rektorat und Senat erstellten und beschlossenen Hochschulentwicklungspläne.

(2) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich ihrer Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(3) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wirkt die EFH mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zusammen.

(4) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.

(5) Für mit Drittmitteln finanzierte Aufgaben, die an der Hochschule als Dienstaufgaben durchgeführt werden, gilt § 101 HG entsprechend.

XI. Ehrungen

§ 54

Ehrungen

(1) Der Senat kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des Rektorates oder eines Fachbereichs Persönlichkeiten, die sich in besonders hohem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensatorin/eines Ehrensators verleihen. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können nicht zu Ehrensatorinnen/Ehrensatoren ernannt werden. Die Hochschulmedaille kann vom Senat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.

(3) Näheres regelt die Ehrenordnung.

XII. Aufsicht über die Hochschule

§ 55

Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 56

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XIII. Schlussvorschriften

§ 57

Übergangsbestimmungen

Die nach dieser Grundordnung zukünftig zu wählenden Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger treten ihr Amt jeweils zu dem in § 15 bezeichneten Zeitpunkt an. Bis dahin bleiben die vor Inkrafttreten gewählten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger im Amt.

Dies gilt auch für den Konvent. Ihm obliegen bis zur Wahl und Amtsaufnahme des erweiterten Senats gem. § 22 weiterhin die Aufgaben und Funktionen gem. der Grundordnung in der Fassung vom 25. 1. 1994 (Amtl. Bekanntm. der EFH vom 15. 11. 1994).

Soweit bei Inkrafttreten dieser Grundordnung keine Neuwahlen zum Amt der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgen, wird bis zum Ablauf der Wahlperiode vom Konvent bzw. soweit bereits ein erweiterter Senat im Amt ist, von diesem, unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine zweite Prorektorin/ein zweiter Prorektor gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 58

Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den »Amtlichen Bekanntmachungen« der Hochschule in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die »Richtlinien für das Amt der Frauenbeauftragten an der EFH« vom 18. 11. 1997 (Amtl. Bekanntm. der EFH vom 21. 11. 1997) aufgehoben.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der (erweiterte) Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 37 Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 14. Oktober 2003. (KABl. S. 106)

Im Nachgang zu KABl. 1999 S. 5 wird das aktuelle Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht (Stand: 1. Oktober 2003).

Schwerin, 14. Oktober 2003

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Kriedel

Kirchenrat

I. Allgemeinbildende Schulen

- Name der Schule: Evangelische Schule Hagenow,
Adresse: Wasserstraße 1, 19230 Hagenow,
Telefon: 0 38 83/62 58 75,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Volle Halbtagschule der Sekundarstufe I mit Grundschule im Aufbau mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
Schülerzahl: 17,
Pädagogisches Personal: 1,09 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- Name der Schule: Johannesschule Evangelische Grundschule Möllenhagen,
Adresse: Neue Straße 31, 17219 Möllenhagen,
Telefon: 0 399 28/52 19,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Volle Halbtagschule im Aufbau mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
Schülerzahl: 30,
Pädagogisches Personal: 2,53 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,5 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

- Name der Schule: Evangelische Schule in Neubrandenburg,
Adresse: Schulstraße 3 a, 17033 Neubrandenburg,
Telefon: 03 95/5 84 05 84,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule im Aufbau mit reformpädagogischem, integrativem Konzept. Ganztagsangebot),
Schülerzahl: 252,
Pädagogisches Personal: 14,68 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 1,43 Stellen.
Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
Telefon: 03 95/5 82 01 75,
Hortkinder: 100,
Erzieher: 3,13 Stellen,
Übriges Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- Name der Schule: Evangelische Grundschule Neustrelitz,
Adresse: Carlstraße 9, 17235 Neustrelitz,
Telefon: 0 39 81/25 65 43,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Volle Halbtagschule im Aufbau mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
Schülerzahl: 20,
Pädagogisches Personal: 1,31 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- Name der Schule: Evangelische Grundschule »Paolo Freire« Parchim,
Adresse: Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim,
Telefon: 0 38 71/26 46 94,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Volle Halbtagschule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept, Ganztagsangebot),
Schülerzahl: 72,
Pädagogisches Personal: 7,32 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 2,6 Stellen.
Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte verbunden.
Telefon: 0 38 71/26 46 95,
KiTa Kinder: 16,
Hortkinder: 21,
Erzieher: 2,0 Stellen,
Übriges Personal: 0,61 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

6.

Name der Schule: CJD Christopherusschule Rostock,
 Adresse: Groß-Schwaßer-Weg 11, 18057 Rostock,
 Telefon: 03 81/106-0,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule
 (Gymnasium mit Grundschulteil),
 Schülerzahl: 1060,
 Pädagogisches Personal: 81,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 17,0 Stellen,
 Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschland, (CJD).

7.

Name der Schule: Montessori-Schule Schwerin,
 Adresse: Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin,
 Telefon: 03 85/5 55 72 50,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule
 (Evangelisch integrative Grundschule),
 Schülerzahl: 128,
 Pädagogisches Personal: 10,7 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

8.

Name der Schule: Evangelische Schule Sekundarstufe I
 »Johannes Gillhoff« Spornitz,
 Adresse: Friedensstraße 43, 19372 Spornitz,
 Telefon: 03 87 26/2 07 38,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Haupt-
 und Realschule im Aufbau mit reformpädago-
 gischem, integrativem Konzept, Ganztags-
 angebot),
 Schülerzahl: 49,
 Pädagogisches Personal: 4,63 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung
 des öffentlichen Rechts.

9.

Name der Schule: Evangelische Grundschule Walkendorf,
 Adresse: Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf,
 Telefon: 03 99 72/5 03 10,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule
 (volle Halbtagschule mit reformpädagogischem,
 integrativem Konzept),
 Schülerzahl: 48,
 Pädagogisches Personal: 2,99 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung
 des öffentlichen Rechts.

10.

Name der Schule: Evangelische Grundschule Waren,
 Adresse: Güstrower Straße 5, 17192 Waren,
 Telefon: 0 39 91/18 71 66,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule
 (Volle Halbtagschule im Aufbau mit reform-
 pädagogischem, integrativem Konzept, Ganz-
 tagsschule),
 Schülerzahl: 56,
 Pädagogisches Personal: 3,37 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Adresse: Richard-Wossidlo-Straße 6, 17192 Waren,
 Telefon: 0 39 91/18 05 85,
 Hortkinder: 41,
 Erzieher: 1,5 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung
 des öffentlichen Rechts.

11.

Name der Schule: Evangelische Grundschule Wismar,
 Adresse: Lenensruher Weg 28, 23970 Wismar,
 Telefon: 0 38 41/22 51 48,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule
 (Volle Halbtagschule im Aufbau mit reform-
 pädagogischem, integrativem Konzept, Ganz-
 tagsangebot),
 Schülerzahl: 59,
 Pädagogisches Personal: 3,48 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,5 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 0 38 41/22 51 49,
 Hortkinder 31,
 Erzieher: 2,25 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung
 des öffentlichen Rechts.

II. Förderschulen

1.

Name der Schule: Schule zur individuellen Lebensbewäl-
 tigung,
 Adresse: Kloster Dobbertin, Am Kloster, 19399 Dobbertin,
 Telefon: 03 87 36/86-134,
 Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur indi-
 viduellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 72,
 Pädagogisches Personal: 25,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 2,0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH.

2.

Name der Schule: Schule zur individuellen Lebensbewäl-
 tigung,
 Adresse: Plöggenseering 67, 23936 Grevesmühlen,
 Telefon: 0 38 81/73 10 00,
 Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur indi-
 viduellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 76,
 Pädagogisches Personal: 25,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH.

3.

Name der Schule: St. Michael-Schule,
 Adresse: Fährstraße 25, 18147 Rostock,
 Telefon: 03 81/645-205,
 Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur indi-
 viduellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 82,
 Pädagogisches Personal: 21,8 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 6,5 Stellen,
 Träger: Michaelshof, Evangelische Pflege- und Förder-
 einrichtung Rostock.

4.

Name der Schule: Weinbergschule,
 Adresse: Eutiner Straße 3, 19057 Schwerin,
 Telefon: 03 85/4 84 21 04,
 Schulform: Staatlich anerkannte kooperative Förderschule
 zur individuellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 79,
 Pädagogisches Personal: 21,5 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

III. Berufsbildende Schulen

1.

Name der Schule: Berufliche Schule Stift Bethlehem,
 Adresse: Bahnhofstraße 20, 19288 Ludwigslust,
 Telefon: 0 38 74/433-356,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Höhere Berufsfachschule),
 Schülerzahl: 91,
 Pädagogisches Personal: 4,75 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,0 Stellen,
 Träger: Stift Bethlehem, Ludwigslust.

2.

Name der Schule: Berufliche Schule am Dietrich-Bonhoefer-Klinikum,
 Adresse: Salvador-Allende-Straße 30, 17036 Neubrandenburg,

Telefon: 03 95/755-2350,

Schulform: Öffentliche höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 360,
 Pädagogisches Personal: 16,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Evangelische Klinikbetriebsgesellschaft mbH.

3.

Name der Schule: Evangelische Altenpflegeschule,

Adresse: Eutiner Straße 3, 19057 Schwerin,
 Telefon: 03 85/4 87 82 44,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Berufsfachschule),

Schülerzahl: 140,
 Pädagogisches Personal: 3,5 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 38 Rahmenrichtlinie für die Evangelischen Psychologischen Beratungsstellen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 13. Oktober 2003. (GVOBl. S. 210)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinien über die Arbeit in den Evangelischen Beratungsstellen erlassen:

§ 1

Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht unter dem Sendungsauftrag der Gemeinde Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Sie hat Teil am Auftrag der Kirche.

Psychologische Beratung ist Teil kirchlicher Seelsorge und Diakonie. Diese Beratung nimmt Menschen in ihren Lebenszusammenhängen wahr und berät und begleitet sie in persönlichen Krisen und Notlagen. Das Ziel ist, dass Menschen sich mit ihren Problemen auseinandersetzen, eigene Lösungswege finden und mit ihren Belastungen und Grenzen leben lernen.

§ 2

Trägerschaft

(1) Psychologische Beratung ist insbesondere Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation sowie Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung. Sie findet in Evangelischen Beratungsstellen statt.

(2) Evangelische Beratungsstellen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, insbesondere auch spezifische Beratungsangebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG), stehen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder anderen diakonischen und kirchlichen Trägern. Die öffentlich-rechtlichen Träger nach Satz 1 ordnen in der Regel die Evangelischen Beratungsstellen i. S. des Artikels 4 Abs. 2 Buchst. a) der Verfassung der NEK in rechtlich unselbständiger Form.

§ 3

Einbindung in die NEK

(1) Evangelische Beratungsstellen beinhalten u. a. Einrichtungen für Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Partnerschafts-

und Lebensfragen sowie Fragen in der Schwangerschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Evangelischen Beratungsstellen werden nach den tarif-, mitarbeiter- und beamtenrechtlichen Bestimmungen der NEK angestellt und vergütet bzw. besoldet.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Beratungsstellen, die von einem öffentlich-rechtlichen kirchlichen Träger nach § 1 geordnet wurden, sind Mitglieder im Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Kirchenkreises. Die Evangelischen Beratungsstellen gehören nach ihrer Anerkennung oder Bestätigung durch ihren jeweiligen Kirchenkreisvorstand zu den Diensten und Werken ihres jeweiligen Kirchenkreises und entsenden ihre Vertretung in den Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

§ 4

Aufgabenbereiche der Diakonischen Werke

(1) Das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. unterhalten je eine landeskirchliche Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Partnerschafts-, Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) Diese Hauptstellen unterstützen Evangelische Beratungsstellen sowie deren Träger bei der Planung, dem Aufbau und der Organisation der Einrichtungen sowie bei der Gewährleistung der Fachaufsicht.

(3) Sie halten u. a. Kontakte zu anderen Hauptstellen im Bundesgebiet, zur Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL), den einschlägigen Fortbildungseinrichtungen der EKD sowie zu den Fachverbänden im Deutschen Arbeitskreis (DAK). Sie verantworten die Konferenzen der Evangelischen Beratungsstellen für ihren Zuständigkeitsbereich und gewährleisten den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 5

Vernetzung und neue Aufgaben

(1) Psychologische Beratung und Therapie umfasst die Diagnostik von persönlichen und zwischenmenschlichen Krisen und Konflikten und die daraus sich entwickelnde Indikation für die Anwendung verschiedener wissenschaftlich verantwortbarer psychotherapeutischer und pädagogisch-

therapeutischer Methoden für Einzelne, Paare, Familien und Gruppen. Die Wahl der Methoden hängt von der Problematik der Ratsuchenden ab und wird bestimmt von der fachlichen Orientierung und Kompetenz sowie der Persönlichkeit der Beraterinnen und Berater.

(2) Über die Arbeit an einzelnen Fällen hinaus machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychologischen Beratung präventive Angebote.

(3) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger informiert die Evangelische Beratungsstelle die Öffentlichkeit über die Angebote ihrer Einrichtung, sie nehmen Stellung zu aktuellen Fragen aus ihrem Arbeitsfeld und beteiligen sich aktiv an der Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrem Umfeld.

§ 6

Fachliche Merkmale

(1) Oberstes Gebot der psychologischen Beratung ist die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit, d. h. der uneingeschränkte Schutz der ratsuchenden Person. Der Zugang zur Beratung wird unmittelbar, frei, anonym und unbürokratisch gewährleistet, ebenso die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung.

(2) Psychologische Beratung geschieht in einem multi-professionell besetzten Team von Fachkräften, insbesondere mit therapeutischer Zusatzausbildung.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der psychologischen Beratung arbeiten fachlich eigenständig. Die unmittelbare Fachaufsicht wird durch die Leistung der Evangelischen Beratungsstelle wahrgenommen.

(4) Psychologische Beratung ist ein eigenständiges Angebot der psychosozialen Versorgung. Sie geschieht ggf. im Austausch, in Kooperation oder auch in Arbeitseinheit mit anderen psychosozialen Arbeitsformen im Sinne einer Vernetzung.

§ 7

Fort- und Weiterbildung, Supervision

Psychologische Beratung erfordert die ständige fachliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die regelmäßige Teilnahme an Supervisionen für den Einzelnen oder die Einzelne und das Team. Hierzu gehört auch die stetige Überprüfung und Verbesserung des fachlichen Konzeptes der Einrichtung.

(2) Die evangelischen Beratungsstellen entwickeln und erhalten ihre Angebote durch einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung. Die fortlaufende Qualitäts-

entwicklung trägt den notwendigen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen Rechnung und wird regelmäßig evaluiert.

(3) Dieses muss der Träger gewährleisten und soll hierfür Mittel im Rahmen seines Haushaltes bereitstellen.

(4) Evangelische Beratungsstellen können im Rahmen ihrer Ausbildungsverantwortung Stellen oder Arbeitsplätze für Praktikanten und Praktikantinnen zur Verfügung stellen.

§ 8

Einbindung in Rechtsnormen

Psychologische Beratung in Evangelischen Beratungsstellen geschieht in kirchlicher Verantwortung. Sie geschieht im Rahmen der Verfassung der NEK, und der im Bereich der NEK geltenden weiteren Rechtsnormen. Die psychologische Beratung geschieht im Rahmen staatlicher Rechtsnormen ihrer Arbeitsfelder, insbesondere an den rechtlichen Bestimmungen für die der Kinder- und Jugendhilfe, für die Schwangeren- und Familienhilfe sowie für die Psychotherapie.

§ 9

Finanzierung

(1) Für alle Bereiche der Evangelischen Beratungsstellen stellt der kirchlich-diakonische Träger eigene Finanzmittel zur Verfügung. Ist psychologische Beratung Teil der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Schwangeren- und Familienhilfe, dann wirbt der Träger die finanzielle Förderung durch den Öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Schwangeren- und Familienhilfe nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen ein.

(2) Für alle Ratsuchenden ist Erziehungsberatung in Evangelischen Beratungsstelle grundsätzlich kostenfrei.

(3) Im Bereich der Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung kann eine finanzielle Eigenbeteiligung der Ratsuchenden vereinbart werden.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft; gleichzeitig treten die Rahmenrichtlinien für die Evangelischen Beratungsstellen in der NEK vom 20. Februar 1996 (GVOBl. S. 90) außer Kraft.

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. H a n s e n - D i x

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 39 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung und die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 29. August/1. September 2003. (ABl. S. 42)

Gemäß § 2 (1) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (PfAG) vom 9. Juni 2002 veröffentlichen wir nachstehend die »Ordnung für die Erste Theologische Prüfung« vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 und die »Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung« vom 1. September 2003.

Außerdem veröffentlichen wir gemäß § 7 (4) des PfAG vom 9. Juni 2002 die Regelung für das Kolloquium vom 1. September 2003 und weiterhin die Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. August 2003.

Dr. Abromeit
Bischof

§ 1

Allgemeines

(1) Theologiestudierende der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landes-

kirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als Erste Theologische Prüfung abzulegen. Ausnahmen werden durch das Theologische Prüfungsamt geregelt.

(2) Das Theologische Prüfungsamt kann bei begründetem Antrag die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

(3) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren wird die Pommersche Evangelische Kirche Diplomprüfungsordnungen zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(4) Diese Prüfungsordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung als auch die »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen« voraus.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester anzurechnen.¹

§ 4

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so gestaltet, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den

in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden.

§ 5

Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist das Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche zuständig. Die Bischöfin oder der Bischof ist Vorsitzender des Theologischen Prüfungsamtes, ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ist ein Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das die Bischöfin oder der Bischof dazu bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Landessynode gewählt (Artikel 127 (5) der KO) oder auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen (Artikel 146 KO).

(3) Die Prüfungskommission für die jeweils durchzuführende Erste Theologische Prüfung wird aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet. Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden bestehen. Die Zahl der Hochschullehrer beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder.

(4) In der Schlussbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(5) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fällen müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sein.

(6) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes der Pommerschen Evangelischen Kirche werden vom Konsistorium wahrgenommen.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten wird nicht eingeräumt.

(2) Das Prüfungsamt gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

a) das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,

¹ Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

- b) die Zwischenprüfung/Diplomprüfung (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) von 1995),
 - c) die Zugehörigkeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche; Ausnahmen sind auf Beschluss des Prüfungsamtes möglich,
 - d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen«,
 - e) die Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind,
 - f) die Prüfungen in Bibelkunde im Alten Testament und im Neuen Testament,
 - g) die Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
 - h) den Nachweis zweier Praktika einschließlich Auswertung. Eines der beiden Praktika muss ein Gemeindepraktikum sein, das zweite kann ein diakonisches, aber auch ein anderes Praktikum sein;
 - i) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie). Wird die Teilnahme in einem interdisziplinären Hauptseminar nachgewiesen, ist mitzuteilen, auf welches Fach sie angerechnet werden soll; dies gilt auch für Leistungsnachweise;
 - j) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Es ist nachzuweisen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde.
 - k) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf und eines Unterrichtsentwurfes,
 - l) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er im Examensvollzug im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft zu erbringen,
 - m) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
 - n) den Nachweis über die Teilnahme an 4 Rüstzeiten für Theologiestudierende, in Fällen von späterer Aufnahme in die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden oder längerem Studium im Ausland den Nachweis über die Teilnahme an 2 Rüstzeiten.
- (2) Ferner sind bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung einzureichen:
- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums;
 - b) Geburtsurkunde;
 - c) Taufschein;
 - d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlzulassung (sofern die Taufe nicht nach vollendetem 14. Lebensjahr der Kandidatin/des Kandidaten erfolgte);
 - e) ein Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis einer vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes vorzulegen;
 - f) das Studienbuch (dieses wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Kandidatin/dem Kandidaten wieder ausgehändigt);
 - g) ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht.
 - h) ein Themenvorschlag für die wissenschaftliche Hausarbeit, der von einer zum Prüfungsamt gehörenden Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (= der Erstgutachterin/dem Erstgutachter) bereits bestätigt wurde, so dass das Prüfungsamt diesen Vorschlag zur Grundlage der Themenvergabe machen kann.
- (3) Die Fakultäten wirken darauf hin, dass das Lehrauftrag zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorgehalten wird.
- (4) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie einzureichen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung hat zum 20. August oder zum 20. Februar zu erfolgen.

(2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung einer Kandidatin/eines Kandidaten entscheidet eine Kommission des Prüfungsamtes, zu der neben dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 7 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von ZPO § 6 Abs. 3 vorliegt² oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit. Wird die Zulassung versagt, wird die Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet die Kirchenleitung.

² Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach § 7 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind anhand der »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen« festzusetzen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

- (1) der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
- (2) der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- (3) den Fachprüfungen.

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Es ist nicht gestattet, die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit in das Hauptstudium vorzuziehen. Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt auf Grundlage des eingereichten, mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter abgestimmten Vorschlags. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkung 40 bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen. Die Arbeit ist zu heften oder zu binden. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, um die parallele Bewertung durch beide Gutachterinnen/Gutachter zu ermöglichen. Die Kandidatin/der Kandidat er-

hält nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar wieder ausgehändigt.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend« ist, einmal wiederholt werden.

(2) Praktisch-theologische Ausarbeitung

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit und Gottesdienstentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Predigtarbeit und des Gottesdienstentwurfes soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang soll 25 Seiten (60.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

(3) Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Für jede Klausur werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gegeben; im Fach Systematische Theologie je zwei Themen für Dogmatik und Ethik. In den bibelwissenschaftlichen Fächern gehört eine Textübersetzung zur Aufgabenstellung.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus drei Klausuren von einer Dauer von vier Zeitstunden. Wurde in der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben, so sind in jedem Fall nur drei Klausuren zu schreiben; es entfällt dann die Klausur in dem Fach, in dem bei der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben wurde.

Klausurfächer sind:

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)

Praktische Theologie (Religions- und Gemeindepädagogik)

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur. In mindestens einem exegetischen Fach muss eine Klausur geschrieben werden.

Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, der für das jeweilige Fach die Themen stellt, setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die zulässigen Hilfsmittel fest.

Für die Aufsichtsführung während der Klausuren sorgt das Prüfungsamt; in einem Protokoll sind für jede Klausur Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Anfangszeit und Abgabezeitpunkt sowie sonstige Vorkommnisse festzuhalten.

b) Mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf Prüfungsgesprächen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

Altes Testament	25-minütig
Neues Testament	25-minütig
Kirchengeschichte	20-minütig
Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)	40-minütig
Praktische Theologie	40-minütig

Sofern der Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nicht im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurde, ist sie im Rahmen einer 20minütigen mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft nachzuweisen.

Zur Verstärkung der integrativen Funktion der Prüfung und zur Aufnahme interdisziplinärer Studienelemente kann die Möglichkeit von Gruppenprüfungen (eine Kandidatin/ein Kandidat und mehrere Prüfende oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten und mehrere Prüfende) gegeben werden. Dabei kann sich die Aufteilung in eine exegetisch-historische und eine systematisch-praktisch-theologisch-religionswissenschaftliche Prüfungsgruppe empfehlen. Einzelheiten legt das Prüfungsamt fest, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat oder mehrere Kandidaten eines Prüfungsdurchganges schriftlich eine Gruppenprüfung beantragt. Unabhängig davon hat jede Kandidatin/jeder Kandidat die Wahl zwischen Einzel- und Gruppenprüfung.

Theologiestudierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können auf ihren schriftlichen Antrag als Zuhörer/Zuhörerinnen durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsamtes zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt,

dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8)

Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt.

Vor der Festsetzung der Note einer mündlichen Prüfung hört die/der Prüfende die anderen Sachverständigen. Die Note wird durch die Prüfende/den Prüfenden im Einvernehmen mit der Protokollantin/dem Protokollanten festgesetzt; erzielen sie keine Einigung, wird die Bewertung als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden festgesetzt.

Als eine Fachprüfung werden behandelt:

- die Wissenschaftliche Hausarbeit
- die Praktisch-theologische Ausarbeitung
- die mündliche Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls die Klausur in Religions- und Gemeindepädagogik
- in den anderen Fächern die mündliche Prüfung und gegebenenfalls die Klausur im selben Fach
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen in Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen Philosophicum und Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion, bzw. die mündliche Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen. Dabei wird die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8, ZPO § 13)

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Einspruch der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet das Konsistorium.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie alle anderen Fachprüfungen mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind.

(2) Wurden drei oder mehr einzelne Prüfungsleistungen schlechter als »ausreichend« bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, auch wenn innerhalb der jeweiligen Fachprüfungen die Fachnote noch einen Durchschnittswert von 4 oder mehr Punkten ergibt.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als »ausreichend« bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Die zu wiederholende Fachprüfung umfasst in dem entsprechenden Fach eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 10 (3). Die zu wiederholende Fachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der nicht bestanden Prüfung stattfinden. Bei Wiederholungsprüfungen richtet sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 5 (5) dieser Ordnung. Wird eine wiederholte Fachprüfung erneut als »mangelhaft« bewertet, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine zweite Wiederholung genehmigen.

(5) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten beschließen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 5 (4)) die Gesamtnote. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

§ 14

Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 15

Wiederholung

Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Weitere Anerkennungsfragen regelt das Prüfungsamt.

§ 17

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung sind

- die Noten der Fachprüfungen, sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachnote ergibt,
- das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note,
- die Note der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- sowie die Gesamtnote

aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Ersten Theolo-

gischen Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit rechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es trägt die Originalunterschrift der/des Vorsitzenden und mindestens 6 weiterer Mitglieder der Prüfungskommission. Das Prüfungsamt ist für die Ausfertigung des Zeugnisses zuständig.

(3) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

§ 18

Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Feststellungen und Entscheidungen zu Sachverhalten gemäß Abs. (1) und (2) trifft das Prüfungsamt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Einsprüche der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Prüfungsbedingungen bei Krankheit und Behinderung

Die staatliche Regelung über die Anpassung der Prüfungsbedingungen an Krankheit und Behinderung gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.11.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Teile der »Ordnungen für Theo-

logische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996« außer Kraft gesetzt, die die Erste Theologische Prüfung betreffen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Ersten Theologischen Prüfung melden, können auf Antrag die Prüfung gemäß der bisherigen Ordnung ablegen.

Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

vom 1. September 2003

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare, die in der Pommerschen Evangelischen Kirche den Vorbereitungsdienst durchlaufen haben, legen ihre Zweite Theologische Prüfung beim Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche ab.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Landessynode gewählt (Artikel 127 (5) der KO) oder auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen (Artikel 146 KO).

(3) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes werden vom Konsistorium wahrgenommen. Über die Zulassung entscheidet eine Kommission, zu der neben der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der oder dem zuständigen theologischen Referentin oder Referenten (bzw. Dezernentin oder Dezernenten) wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muss.

§ 2

Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden bestehen.

(2) Der Vorsitz liegt bei der Bischöfin oder dem Bischof, der stellvertretende Vorsitz bei einem anderen Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das die Bischöfin oder der Bischof dazu bestimmt.

(3) Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) In jeder mündlichen Prüfung müssen bei Einzelprüfungen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein. Die oder der protokollführende Beisitzerin oder Beisitzer muss sachkundig sein.

(5) Bei der Schlussbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(6) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sein.

§ 3

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt zu dem vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Termin zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) Eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes.

- b) Das Diensttagebuch, das die Kandidatin oder der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat und das von der Mentorin oder dem Mentor gegengezeichnet ist.
- c) Die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird.
- d) Ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt.
Das ergänzende Gesundheitszeugnis braucht nur bei Anforderung durch das Prüfungsamt eingereicht zu werden. Das Prüfungsamt kann dabei auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anerkennen.
- e) Die Mitteilung, welches Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit in Absprache mit der oder dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bearbeitet werden soll.
- f) Ein polizeiliches Führungszeugnis.
- g) Ein Bericht über die Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes, nach den Gebieten der mündlichen Prüfung geordnet, kann eingereicht werden. Dieser Bericht sollte bei der mündlichen Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die die Mentorin oder der Mentor des Gemeindevikariates, der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars, der Mentorin oder des Mentors des Schulvikariates und andere an der Ausbildung Beteiligte über die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

(4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlussprüfung zulässt, erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Absatz (1) und (2) geforderte Meldung nicht.

(5) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung notwendige Hinweise enthält.

(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der gemäß § 1, Absatz (3) gebildeten Kommission versagt oder rückgängig gemacht werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet das Konsistorium.

§ 4

Die schriftlichen Hausarbeiten

(1) Zur häuslichen Bearbeitung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf, eine gemeindepädagogische Projektarbeit und eine religionspädagogische Arbeit aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftliche Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema für die gemeindepädagogische Projektarbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat selbst vor. Sie oder er soll sich dabei den Rat der Mentorin oder des Mentors einholen. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll in Abstimmung mit der oder dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer die Disziplin und das Thema angeben. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Vorschlag stattgegeben wird. Das The-

ma für die religionspädagogische Arbeit (ausführlicher Unterrichtsentwurf für die Lehrprobe) entwickelt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor (Religionslehrerin oder Religionslehrer) aus dem Gesamtzusammenhang des Curriculums der Klassenstufe, in der die Lehrprobe durchgeführt wird. Der Gesamtumfang der religionspädagogischen Arbeit soll 20 Seiten (48.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (4).

Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine andere vergleichbare theologische Arbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsamt als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden.

(3) Zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit sind der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen, zur Anfertigung der Predigtarbeit zwei Wochen Zeit zu gewähren. Für die Anfertigung der gemeindepädagogischen Projektarbeit und der religionspädagogischen Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des Gemeindevikariates, bzw. des religionspädagogischen Schulpraktikums ausreichend Zeit zu gewähren.

(4) Die gestellten Themen und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der wissenschaftlichen Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) betragen. Die Arbeit ist zu heften oder zu binden. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

Die Themen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten gegen Quittung zugestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Als Abgabetag gilt das Datum des Poststempels oder, wenn die Arbeit direkt beim Prüfungsamt abgeliefert wird, das Datum der Quittung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, um die parallele Bewertung durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu ermöglichen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar wieder ausgehändigt.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend« ist, einmal wiederholt werden.

(5) Die Ausgabe des Themas der Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang soll 25 Seiten (60.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (4).

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst, eine Einheit des gemeindepädagogischen Projektes und eine Religionsunterrichtsstunde zu halten. Hierbei sind die Prüfungsarbeiten zu verwenden. Nach dem Gottesdienst hat ein Nachgespräch stattzufinden, zu dem auch die Gemeindeglieder eingeladen werden können. Vikarinnen oder Vikare, die im Vorbereitungsdienst der Landeskirche stehen, sollen das gemeindepädagogische Projekt einschließlich seiner Präsentation unter Verwendung sachgerechter

und zeitgemäßer Präsentationstechniken und den Gemeindegottesdienst bereits in das Gemeindevikariat legen und durchführen. Ebenso soll die religionspädagogische Arbeit am Ende des Schulpraktikums vorgelegt und in einer Unterrichtsstunde durchgeführt werden (Lehrprobe). Die Präsentation des gemeindepädagogischen Projektes, bzw. der Eindruck des gehaltenen Gottesdienstes werden bei der Bewertung der jeweiligen Arbeit berücksichtigt, erhalten aber keine eigene Teilnote. Bei der Bewertung der Lehrprobe wird das Reflexionsvermögen, das die Kandidatin oder der Kandidat während des anschließenden Auswertungsgesprächs zeigt, berücksichtigt.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vor der Prüfungskommission und weiteren Gästen zu präsentieren. Dabei soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, unter Verwendung sachgerechter und zeitgemäßer Präsentationstechniken die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit allgemeinverständlich darzustellen und auf Rückfragen zu erläutern. Die Dauer dieser Präsentation beträgt 20 Minuten. Die öffentliche Präsentation erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit den mündlichen Prüfungen und wird als eigene Leistung bewertet.

§ 5

Klausuren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.

(2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

(3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

(5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.

(6) Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten müssen vor den mündlichen Prüfungen vorliegen.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Ziel, theologische, seelsorgerliche, homiletische, kybernetische, verwaltungskundlich/juristische Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen und deren praktische und kreative Anwendung in Gemeindsituationen unter Beweis zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er erworbenes Fachwissen, das in der 1. Theologischen Prüfung nachgewiesen wurde, zur Wirklichkeit in der Gemeinde in Beziehung setzen, darauf aufbauend die eigene Arbeit kreativ gestalten und das Umsetzen theoretischen Wissens in praktisches Handeln kritisch reflektieren kann.

(2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft werden, ihre oder seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Wort Gottes anzuwenden. Fragen der reflektierten Anwendung des Fachwissens in konkreten kirchlichen Handlungsfeldern sollen mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs umfassen.

(3) In den mündlichen Prüfungen werden folgende Gebiete geprüft:

- a) Biblische Überlieferung in der Praxis kirchlichen Handelns (Altes Testament, Neues Testament)
- b) Gottesdienstgestaltung, Predigtlehre und -praxis, Kasualien, Kenntnis und situationsgerechte Verwendung des Gesangbuches (Homiletische Prüfung)
- c) Praxis und theoretische Grundlagen der Seelsorge und der Beratung, Felder diakonischen Handelns (Poimenische Prüfung)
- d) Modelle und Praxis des Gemeindeaufbaus, Gesprächsleitung/Kommunikation (Kybernetische Prüfung)
- e) Praxis und theoretische Grundlagen kirchlicher Bildungsarbeit in Gemeinde und Schule, gemeindepädagogische und religionspädagogische Arbeit in der Gemeinde (Pädagogische Prüfung)
- f) Kenntnis und Beurteilung gegenwärtiger praxisrelevanter dogmatischer und ethischer Fragen, Fähigkeit auf Fragen sachlich, apologetisch und argumentativ zu reagieren
- g) Juristische Regelungen für die Gemeindeleitung, kirchliche Organisation und Kirchenrecht sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen
- h) Kenntnis der Lutherbibel und der Bekenntnisschriften, vor allem des Kleinen Katechismus, und Fähigkeit, die Aussagen dieser Schriften in heutigen Handlungsfeldern der Gemeindearbeit hermeneutisch reflektiert anzuwenden
- i) Präsentation der wissenschaftlichen Hausarbeit unter Verwendung sachgerechter und zeitgemäßer Präsentationstechniken
- j) Die Pommersche Evangelische Kirche – Geschichte und ökumenische Aufgaben: Kenntnis der Territorialgeschichte der PEK; Kenntnis der ökumenischen Arbeitsfelder und Aufgaben der PEK und deren Bezug zur Gemeindearbeit.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin oder Kandidaten 20 Minuten je Fach. Bei Fächern mit Übersetzung beträgt sie 25 Minuten.

(5) Vikare und Vikarinnen, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können auf ihren schriftlichen Antrag als Zuhörer oder Zuhörerinnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die

Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsamt benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Einspruch der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet das Konsistorium.

§ 8

Beurteilungsverfahren

(1) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden bewertet. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note einer mündlichen Prüfung hört die oder der Prüfende die anderen Sachverständigen. Die Note wird durch die Prüfende oder den Prüfenden im Einvernehmen mit der Protokollantin oder dem Protokollanten festgesetzt; erzielen sie keine Einigung, wird die Bewertung als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden festgesetzt.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrer oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

(6) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

§ 9

Gesamtergebnis

(1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst (Mentorin oder Mentor, Direktorin oder Direktor des Predigerseminars) sowie der Eindruck, den der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst, das gemeindepädagogische Projekt und die Religionsunterrichtseinheit gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem soll ihre oder seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit, die gemeindepädagogische Projektarbeit und die religionspädagogische Arbeit (Lehrprobe) sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer und der Präsentation der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens ausreichend ist.

(3) Eine mangelhafte Leistung in der biblisch-praktischen Klausur (1 – 3 Punkte) kann durch eine mindestens als befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach »Biblische Überlieferung in der Praxis kirchlichen Handelns (Altes Testament, Neues Testament)«, eine mangelhafte Leistung in der systematisch-praktischen Klausur (1–3 Punkte) durch eine mindestens als befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach »Kenntnis und Beurteilung gegenwärtiger praxisrelevanter dogmatischer und ethischer Fragen ...« ausgeglichen werden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewichtet.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden auf Grundlage der erzielten Punkte in den einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten festgesetzt:

1 = sehr gut bestanden

- 2 = gut bestanden
 3 = befriedigend bestanden
 4 = bestanden
 5 = nicht bestanden

(7) In dem Zeugnis über die Prüfung ist die Punktezahl jeder einzelnen Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis festzuhalten.

(8) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten beschließen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 2 (5)) die Gesamtnote. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

§ 10

Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Wurden drei oder mehr einzelne Prüfungsleistungen schlechter als »ausreichend« bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, auch wenn innerhalb der Prüfungsleistungen, bei denen ein Ausgleich möglich ist (§ 9, Abs. 3), noch ein Durchschnittswert von 4 oder mehr Punkten erreicht wurde.

(2) Wurden mehr als zwei Prüfungsleistungen schlechter als »ausreichend« bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder zwei Prüfungsleistungen nicht bestanden, erhält sie oder er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Die zu wiederholende Prüfungsleistung beinhaltet die jeweilige schriftliche Hausarbeit bzw. umfasst die entsprechende Klausur und/oder mündliche Prüfung gemäß § 9 (3).

(4) Die zu wiederholende Prüfungsleistung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der nicht bestanden Prüfung abgelegt werden. Bei Wiederholungsprüfungen richtet sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 2 (6) dieser Ordnung. Wird eine wiederholte Prüfung erneut als »mangelhaft« bewertet, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung genehmigen.

§ 11

Wiederholung der gesamten Prüfung

Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung soll nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung liegen. Der Termin wird vom Prüfungsamt festgesetzt.

§ 12

Ungültigkeit der Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für »ungenügend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Feststellungen und Entscheidungen zu Sachverhalten gemäß Abs. (1) und (2) trifft das Prüfungsamt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Einsprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14

Prüfungsbedingungen bei Krankheit und Behinderung

Die staatliche Regelung über die Anpassung der Prüfungsbedingungen an Krankheit und Behinderung gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die »Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996«, soweit sie noch in Geltung sind, außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Ordnung wird erstmals für die Vikarinnen und Vikare wirksam, die im Mai 2003 den Vorbereitungsdienst in der Pommerschen Evangelischen Kirche begonnen haben.

Regelung für das Kolloquium nach § 7 Absatz (4) des Kirchengesetzes über die Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002

Wer als Theologiestudierende oder Theologiestudierender der Pommerschen Evangelischen Kirche entgegen § 1 Absatz (1) der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. 11. 2002 anstelle der Ersten Theologischen Prüfung ein Diplomexamen an der Theologischen Fakultät einer Universität ablegen und danach in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgenommen werden möchte, muss dies vor Anmeldung zur Diplomprüfung an der entsprechenden Theologischen Fakultät beim Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche beantragen. Wurde diesem Antrag stattgegeben, gelten folgende weiteren Bestimmungen.

1. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der eine Diplomprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.
2. Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfungsamt eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern gebildet.
3. Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung. Nachweise über einzelne Studienleistungen, die bereits für die Meldung zur Diplomprüfung erforderlich waren, müssen nicht noch einmal eingereicht werden. Außerdem müssen das Zeugnis der Diplomprüfung (entsprechend der Rahmenprüfungsordnung vom 13. 10. 2001) in beglaubigter Kopie oder Abschrift und die für die Diplomprüfung angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Abschrift oder Kopie vorgelegt werden.
4. Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen,
 - a) ob die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,
 - b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Diplomprüfung nicht der Rahmenordnung entsprechend berücksichtigt worden sind (z. B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
 - c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.
5. Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder einer oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.
6. Das Kolloquium umfasst außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. 4. b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblischer Text in Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch soll für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.
7. Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.
8. Erweist das Kolloquium, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann sie oder er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihr oder ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.
9. Das bestandene Examen begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Diese Regelung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche

I.

1. Die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden gibt der Pommerschen Evangelischen Kirche einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.
2. Der Kontakt wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Treffen und Freizeiten, durch Begleitung landeskirchlicher Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Ausbildungsreferat des Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung.
3. In materieller Hinsicht kann die Pommersche Evangelische Kirche Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

II.

1. In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, aus dem Kirchengebiet Pommern stammen und nach Abschluss ihrer Ausbildung in den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche treten wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002).
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - ein Passbild
 - eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Gemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche
 - eine Immatrikulationsbescheinigung
 - die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben
 - ein Lebenslauf
3. Studierende, die nicht Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind oder nicht aus dem Kirchengebiet Pommern stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.
4. Studierende, die auf ihren Antrag hin in die Liste aufgenommen wurden, sind verpflichtet, ihrerseits und ohne Aufforderung Änderungen ihres Familienstandes, ihrer Anschrift und/oder ihrer eMail-Adresse, Telefonnummer u. ä. mitzuteilen, damit seitens des Konsistoriums der Kontakt zu ihnen gehalten werden kann.
5. Studierende, die in die Liste aufgenommen wurden, sind gehalten, im Laufe ihres Studiums viermal an einer der Rüstzeiten für Pommersche Theologiestudierende teilzunehmen. Wer durch spätere Aufnahme oder durch Studium im Ausland daran gehindert ist, soll bis zur Ersten Theologischen Prüfung mindestens zweimal teilgenommen haben.
6. Aus der Liste wird gestrichen,

- wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat;
 - wer das Studium der Theologie aufgegeben hat;
 - wer dieses beantragt;
 - wer zwei Jahre lang nicht auf Einladungen, Rundbriefe oder sonstige Informationen des Konsistoriums reagiert hat.
7. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluss des Studiums in den Vorbereitungsdienst oder den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen zu werden.
8. Die Studierenden können nach ihrer Ersten Theologischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche bzw. in besonderen Fällen ein Gastvikariat beantragen.

III.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 19.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche« vom 24. Februar 1992 (ABl. Nr. 9/1996) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 40 **Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 26. September 2003. (KABl. S. 331)

Auf Grund von Artikel 216 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77) und § 49 Verwaltungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2002 (KABl. S. 233) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass »Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium« (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

§ 1

Bestimmung des Friedhofs

(1) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft (kirchliche Friedhöfe) sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder des Friedhofsträgers waren, und sonstiger Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihnen bestattet:

- a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Friedhofsträger dieses genehmigt.

(4) Ist am Ort kein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof vorhanden, hat der kirchliche Friedhof die Stellung eines Monopolfriedhofs. Dann ist die Bestattung anderer Personen auf dem kirchlichen Friedhof grundsätzlich zuzulassen.

§ 2

Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Die kirchlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

(2) Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz.

§ 3

Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof

(1) Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei dem Friedhofsträger. An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung vergeben.

(2) Nutzt der Friedhofsträger eigene Grundstücke, die nicht zum Friedhofsvermögen gehören, für Friedhofszwecke, sind darüber entsprechende Beschlüsse durch das Leitungsorgan zu fassen.

(3) Nutzt der Friedhofsträger fremde Grundstücke für Friedhofszwecke, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen. Die Beschlüsse darüber bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Kirchengemeinden und Verbände haben das Recht, Friedhöfe in eigener Trägerschaft anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.

(2) Die Anlegung und Erweiterung darf nur erfolgen, wenn ein Bedarf hierfür vorliegt und der Betrieb des Friedhofs auf Dauer gesichert erscheint. Die Eignung der Grundstücke für Zwecke der Bestattung muss gutachtlich festgestellt werden.

(3) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 5

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist von dem Leitungsorgan unter Beachtung dieser Verwaltungsverordnung, der Verwaltungsordnung und der entsprechenden staatlichen Bestimmungen zu leiten und zu verwalten.

(2) Zur Mitwirkung bei der Verwaltung von Friedhöfen kann das Leitungsorgan einen Friedhofsausschuss bilden.

(3) Über die Belegung des Friedhofs sowie die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten ist ein Nachweis zu führen. Aus Übersichtsplänen muss die Lage jeder einzelnen Grabstätte erkennbar sein.

§ 6

Friedhofsordnung

(1) Das Leitungsorgan hat eine Satzung (Friedhofsordnung) zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Nutzungsberechtigten sowie den Besucherinnen und Besuchern des Friedhofs regelt. Die Muster-Friedhofsordnung des Landeskirchenamtes soll einschließlich ihrer Anlagen, in der jeweiligen geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verwendet werden.

(2) Die Friedhofsordnung sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der Genehmigung der staatlichen Behörde,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 7

Friedhofsgebührenordnung

(1) Das Leitungsorgan hat eine Satzung (Friedhofsgebührenordnung) für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Durch die Friedhofsgebühren sind die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen langfristig zu decken. Die Muster-Friedhofsgebührenordnung des Landeskirchenamtes soll in der jeweiligen geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verwendet werden.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2.

(3) Friedhofsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen und unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

Die nach dieser Verwaltungsverordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) in der örtlichen Presse oder
- b) im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse oder durch das Amtsblatt auf den Anschlag hingewiesen werden muss.

§ 9

Wechsel der Trägerschaft, Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs

(1) Friedhöfe dürfen nicht ohne zwingende Gründe in eine nichtkirchliche Trägerschaft überführt werden.

(2) Sollen auf einem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(3) Eine Außerdienststellung eines Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(4) Eine Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich. Durch die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit. Es sollte eine Sonderruhezeit gewahrt werden.

(5) Beschlüsse des Leitungsorgans über Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Genehmigung der staatlichen Behörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 10

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen den Bescheid des Friedhofsträgers kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das Landeskirchenamt (Widerspruchsbehörde) einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verwaltungsverordnung erlassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 26. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 41 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 29. September 2003. (ABl. S. 126)

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen

Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. 1997 S. 145) und § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (ABl. S. 106), geändert durch Verordnung vom 26. September 2003 (ABl. S. 125), wird folgende Prüfungsordnung Kirchenmusik-D erlassen:

§ 1

Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D entsprechend dieser Ordnung eröffnet. Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung einzeln abgelegt werden.

§ 2

(1) Die Ausbildung vor Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Kirchenprovinz, über einzelne Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen oder über anderweitige private Vorbildung absolviert werden.

(2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3

(1) Die Abnahme der Prüfung Kirchenmusik-D erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören jeweils 3 Mitglieder an:

- a) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin, er oder sie kann eine Propsteikantorin oder einen Propsteikantor beauftragen.
- b) Zwei weitere Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, darunter soll bei einer Chorleitungsprüfung der Landessingwart oder die Landessingwartin sein, darunter muss bei einer Posaunenchorleitungsprüfung ein Landesposaunenwart oder eine Landesposaunenwartin sein.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von der beauftragten Person gemäß Absatz 1 zu ihren Sitzungen einberufen.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landesmusikdirektorin zu übermitteln. Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen weitergeleitet.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthalten soll,
- eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur bzw. geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
- eine Liste von zwanzig gespielten Choralsätzen für die Orgelprüfung bzw. Posaunenchorleitungsprüfung,
- ein schriftliches Votum des Orgeldozenten/der Orgeldozentin bzw. eines hauptamtlichen Kirchenmusikers oder einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder eines Landesposaunenwartes oder einer Landesposaunenwartin, über die musikalischen Fähigkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin, seinen bzw. ihren theoretischen Kenntnisstand und über seine bzw. ihre Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 5

Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage 1 bis 3 abgenommen. Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin, der oder die eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er oder sie sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7

(1) Der Verlauf der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

»Bestanden« oder »Nicht bestanden«

§ 8

Der Geprüfte oder die Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung eine Urkunde.

§ 9

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung

Anlage 2

Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung

Anlage 3

Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchorleitungsprüfung

M a g d e b u r g , den 29. September 2003

Konsistorium der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

A n d r a e

Konsistorialpräsidentin

Anlage 1.

Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung

1. Orgelspiel

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel verzichtet werden.

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

1.1 Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal (vorbereitet)

Der Prüfungskommission wird eine Repertoireliste von 20 Liedern vorgelegt, aus der sie zwei zur Prüfung auswählt. Ein weiteres, nicht in der Liste enthaltenes Lied, wird dem Prüfling 10 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Zu allen 3 Liedern werden Intonation bzw. Vorspiel gespielt. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied. Die Lieder selbst sind im 3- oder 4-stimmigen Satz zu spielen. Zwei der Sätze sind mit Pedal, einer ist manualiter auszuführen.

1.2 Spielen von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet)

1.3 Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)

Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.

Es sollen Stücke gewählt werden, die eine obligate Pedalführung aufweisen.

2. Orgel- und Literaturkunde

2.1 Elementare Orgel- und Registrierkunde

Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Die Prüfung soll vom Prüfungsinstrument ausgehen.

2.2 Kenntnis einfacher Orgelliteratur

Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).

Kenntnis von Akkordsymbolen.

Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

4.1 Kenntnis des Gesangbuches

Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches.

Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen.

Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

4.2 Kenntnis der Gottesdienstordnung

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung.

Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr.

Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung.

In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

Anlage 2

Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung

1. Chorleitung

1.1 Elementare Stimmbildung

Atmung und Lockerung, einfache Einsingübungen.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)

Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Gemeindesingen

Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet).

Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.4 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)

a) Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit ausgewählten Strophen nach dem EG.

Prüfungsmerkmale: Sinnvolle Atemführung, rhythmische Genauigkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen.

b) Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

1.5 Vomblattsingen

Vomblattsingen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chorstimme.

1.6 Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)

Ein biblischer Text mit Ankündigung.

Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Probenaufbau und -technik.

Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.

2.2 Kenntnis einfacher Chorliteratur

Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen für gleiche/gemischte Stimmen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Chormusik.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden.

Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).

Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz.

Kenntnis von Akkordsymbolen.

Wenn bei Nichtklavierspielern das Kadenzspiel entfallen muss, sollen die anderen Bereiche stärker gewichtet werden.

3.3 Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

3.4 Umgang mit der Stimmgabel

3.5 Partiturspiel (vorbereitet)

Spielen des Satzes aus 1.2

In begründeten Ausnahmefällen können Nicht-Klavierspieler von diesem Fach befreit werden.

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

siehe D-Organprüfung

Anlage 3**Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchor-
leitungsprüfung****1. Posaunenchorleitung****1.1 Bläserische Grundlagen**

Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung, einfache Einblasübungen und ihre Effekte.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralsatzes sowie eines freien Choralvorspieles/Bläserstückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet)

Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder -singen, Probenmethodik.

1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Baßschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)

Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.

1.4 Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)

Ein biblischer Text mit Ankündigung.

Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde**2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik**

Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik.

Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.

2.2 Instrumentenkunde

Die Instrumentenfamilien und deren klangliche Merkmale, Griff- bzw. Zugtechnik, Aufbau und Pflege sowie Mundstückwahl.

2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur

Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Musik.

3. Musiktheorie**3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde**

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).

Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.

3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen**4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde**

siehe D-Orgelprüfung

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**Nr. 42 Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO –).**

Vom 28. Oktober 2003. (ABl. S. A 217)

Aufgrund von § 32 Abs. 3 IV Nr. 10 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1**Grundsätzliches**

(1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.

(2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als Bildungsverantwortung in den Kirchengemeinden und Regionen, in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen sowie als Bildungsmitverantwortung in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Gesellschaft und Schule wahr.

(3) Zur gezielten und qualifizierten Wirksamkeit in diesen Handlungsbereichen bildet die Kirche gemeindepädagogische Mitarbeiter aus und nimmt sie in ihren Dienst. Sie sollen Menschen aller Generationen in Glaubens- und Lebensfragen begleiten und ihnen Orientierung geben. Dabei obliegt dem Gemeindepädagogen als Lehrer in der Kirche

die besondere Aufgabe der geordneten Unterweisung im Sinne des Katechumenats.

(4) Die Bildungsmitverantwortung der Kirche nehmen die Gemeindepädagogen durch pädagogische Begleitung, Beratung und ganzheitliches Lernen in Glaubens- und Lebensfragen im gesellschaftlichen Umfeld und zugleich als Religionspädagogen durch die Tätigkeit als Lehrer in den Schulen wahr.

§ 2**Gemeindepädagogische Aufgaben**

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche soll Gemeindepädagogik die pädagogischen Möglichkeiten, mit denen Menschen Gemeinde als Ort der lebendigen Hoffnung in Jesus Christus erfahren können, bewusst machen. Zu den Aufgaben gemeindepädagogischen Handelns gehört es darüber hinaus, Wege religiöser Sozialisation zu erkunden und Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft zu initiieren und zu reflektieren. Dabei sind Lernwege und Lerninhalte zu bedenken.

(2) Der Gemeindepädagoge hat gemeindepädagogische Konzeptionen zu entwickeln, diese als Zusammenhänge von Glauben, Leben und Lernen zu vermitteln und sie im Ergebnis von Evaluationsprozessen weiterzuentwickeln.

(3) Dem Gemeindepädagogen obliegen im Rahmen seiner Anstellung schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

a) in der Kirchengemeinde

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien und deren Begleitung
- Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Arbeitsformen, sowie Beteiligung an der Konfirmandenarbeit

- Verantwortung für die Jugendarbeit durch Leitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Erwachsenen- und Seniorenarbeit
 - Beteiligung an gottesdienstlichem Handeln, insbesondere bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten
 - seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie
 - Beteiligung am Besuchsdienst und an der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde;
- b) in der Schule
- Erteilen von Religionsunterricht
 - Mitarbeit im Lehrerkollegium und wechselseitige Beratung
 - Erarbeitung von und Mitwirkung bei Schulgottesdiensten
 - Mitarbeit in der Schuljugend- und Projektarbeit sowie
 - Schaffung und Pflege von Verbindungen zwischen Schule und Kirchengemeinde;
- c) im gesellschaftlichen Umfeld
- Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung im Bildungsbereich
 - Beteiligung in örtlichen oder regionalen Gremien sowie
 - Mitarbeit in Kinder- und Jugendverbänden mit eigenen Angeboten.

§ 3

Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit

(1) Gemeindepädagogischer Dienst spricht notwendigerweise die vielfältigen, aber jeweils unterschiedlichen Zielgruppen an. Zielgruppen unterscheiden sich nach Alter (Kinder und Jugendliche bis Senioren; generationsübergreifende Gruppen), nach Aufgaben (Ehrenamtliche, Projektgruppen), nach Lebenssituationen (Familien, Auszubildende, Berufstätige und Arbeitslose) und nach Milieus (soziale Gesellungen und religiöse Kulturationen).

(2) Gemeindepädagogischer Dienst vollzieht sich in vielfältigen Arbeitsformen, vorrangig in der Arbeit mit Gruppen. Unterweisung, freie Gruppenarbeit, Durchführung von Rüstzeiten und Seminaren sowie die Erarbeitung von Projekten sind ein wichtiger Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Hierzu sind durch den Gemeindepädagogen ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, nach ihren Fähigkeiten einzubeziehen und für diesen Dienst fortzubilden.

(3) Angesichts der Zielgruppen und Arbeitsformen, die über den Dienstbereich des Gemeindepädagogen ebenso wie über die territorialen Grenzen des Anstellungsträgers hinausweisen, hat sich der Gemeindepädagoge mit anderen Mitarbeitern abzustimmen, mit anderen Kirchengemeinden und Gemeindepädagogen zu kooperieren und fachliche Beratung im Konvent in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Gemeindepädagoge hat im Blick auf die ihm obliegenden Aufgaben, die eine über den kirchlichen Bereich hinausgehende Außenwirkung entfalten sollen, gezielte und wirksame Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Er soll auch Impulse für interdisziplinäre Zusammenarbeit geben.

§ 4

Gemeindepädagogenstellen

(1) Die Stellen für Gemeindepädagogen werden als haupt- oder nebenamtliche Stellen bewertet und mit einem der Bewertung entsprechenden Umfang geplant.

Dabei haben hauptamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 75 Prozent, nebenamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent.

(2) Alle gemeindepädagogischen Stellen bedürfen für ihre Einrichtung, Veränderung und Wiederbesetzung der landeskirchlich vorgeschriebenen Genehmigung.¹

(3) Gemeindepädagogenstellen werden grundsätzlich für den Dienst in den Kirchengemeinden geplant, errichtet, genehmigt und im Stellenplan einer Kirchengemeinde geführt. Sie können auf besonderen Beschluss hin und nach entsprechender Genehmigung auch – insbesondere zur Erlangung des für hauptamtliche Stellen erforderlichen Mindestumfangs gemäß Absatz 1 – im Stellenplan eines Kirchenbezirks geführt werden. Im letzteren Fall ist im Stellenplan auf den genannten Beschluss zu verweisen.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nachzuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Fachhochschul- oder Fachschulabschlusses, für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.

(2) Soll ein Bewerber ohne abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung als Helfer in der gemeindepädagogischen Arbeit angestellt werden, so kann dies nur als Ausnahme im begründeten Einzelfall, nur auf einer nebenamtlichen Stelle, in geringem Umfang und befristet genehmigt werden. Näheres wird durch Verordnung geregelt. Zuvor ist zu prüfen, ob anders nicht besetzbare nebenamtliche Stellen zu einer hauptamtlichen Stelle zusammengeführt werden können.

§ 6

Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Der Gemeindepädagoge ist in der Regel in einer Kirchengemeinde angestellt. Er kann auch unter den Bedingungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 bei einem Kirchenbezirk angestellt sein. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (ABl. S. A 81) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Gemeindepädagoge hat seinen Dienst und seine Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszurichten.

¹ Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung des (1.) Änderungsgesetzes hierzu vom 26. März 1996 (ABl. S. A 101)

(3) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist verpflichtender Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

(4) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischen Dienstes sind vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstweisung festzulegen. Zuvor ist der Bezirkskatechet zu hören. Die Dienstweisung ist vom Anstellungsträger alle zwei Jahre zu überprüfen. Bei hauptamtlichen Gemeindepädagogen ist unbeschadet aller sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten auf die Notwendigkeit der Arbeit mit Ehrenamtlichen, der überregionalen Arbeit und der Übernahme von Mentoraten hinzuweisen.

Für nebenamtliche Gemeindepädagogenstellen gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der auf einzelne Zielgruppen begrenzte Einsatz zu benennen ist.

(5) Der Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde in gemeindepädagogischen Fragen zu beraten und einmal jährlich im Kirchenvorstand zu berichten. Dabei sind konzeptionelle Überlegungen und eine Jahresplanung vorzulegen. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren und den Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu hören. Ihm ist zu ermöglichen, seine Belange persönlicher und dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen und zu vertreten. Für Anstellungen beim Kirchenbezirk gilt dies entsprechend.

(6) Die Fachaufsicht über den Gemeindepädagogen richtet sich nach landeskirchlichem Recht.²

(7) Für die Verpflichtung zur Vertretung von Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst anderer Anstellungsträger gilt die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.³

§ 7

Fortbildung

(1) Der Gemeindepädagoge hat das Recht und die Verpflichtung zu gemeindepädagogischer Fortbildung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Teilnahme verbindlich vorgeschrieben ist.

(2) Der Gemeindepädagoge hat alle fünf Jahre an einer vom Landeskirchenamt anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3) Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht.

(4) Ebenso sind die Teilnahme am Konvent und an der Jahresrüste für alle Gemeindepädagogen verpflichtend.

§ 8

Stellenbesetzung

(1) Freie hauptamtliche Stellen sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Bewerbung auszuschreiben. Freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.

(2) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zuvor ist das Votum der Bezirkskatecheten ein-

zuholen. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausschreibung nicht vorangegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.

(3) Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.

(4) Neben dem Vorstellungsgespräch hat sich der Bewerber mit wenigstens einer Praxiseinheit beim Anstellungsträger vorzustellen. Zu Letzterem ist der Bezirkskatechet hinzuzuziehen.

(5) Der Gemeindepädagoge wird zum Dienstbeginn in einem Gottesdienst nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in seinen Dienst eingeführt. Der Bezirkskatechet ist zu beteiligen.

§ 9

Arbeitsmittel

(1) Der Anstellungsträger hat für die Arbeit des Gemeindepädagogen die erforderlichen Räumlichkeiten und im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereitzustellen, die es dem Gemeindepädagogen ermöglichen, seinen Pflichten in angemessener Weise nachzukommen.

(2) Über die im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel kann der Gemeindepädagoge eigenverantwortlich entscheiden. Über die Mittel für die Jugendarbeit entscheidet der Gemeindejugendkonvent. Die Bestimmungen über das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden landeskirchlichen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden insbesondere

- Ordnung des katechetischen Dienstes
- Runderlass vom 18. Februar 1948 (ABl. 1949 S. A 75)
- die Prüfungsordnung für Hilfskatecheten vom 5. Februar 1970 (ABl. S. A 14)
- die Kirchengemeindehelferinnen-Ordnung vom 21. Juni 1973 (ABl. S. A 51)
- Verordnung zur Aufhebung oder künftigen Anwendung landeskirchlicher Verordnungen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und Verwaltungsstellen betreffend vom 26. Januar 1999 (ABl. S. A 42).

(4) Die Verordnung über die Anstellung von Dienstfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. Februar 1998 (ABl. S. A 29) gilt weiter nach Maßgabe dieser Ordnung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

² Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. April 1986 (ABl. S. A 37)

³ Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst vom 25. November 1993 (ABl. S. A 22)

Nr. 43 Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000. Vom 14. Oktober 2003. (ABl. S. A 220)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Fortbildungsverordnung – FortbVO –) vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64) in der Fassung der (Ersten) Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 2. April 2002 (ABl. S. A 79) Folgendes:

§ 1

In § 3 Abs. 2 FortbVO erhält Satz 1 folgende Fassung:

»Pfarrer zur Anstellung sind verpflichtet, im ersten und im dritten Jahr des Probendienstes an jeweils einem dreiwöchigen Aufbaukurs des Predigerseminars und im zweiten Jahr des Probendienstes an einem zweiwöchigen Aufbaukurs für Seelsorge teilzunehmen.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 44 Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 20. Oktober 2003. (ABl. S. A 221)

Das Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gibt sich nachstehende Satzung:

§ 1

(1) Dem Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören alle Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und damit deren Kantoreien (einschließlich Instrumentalkreise), Kirchenchöre, Jugendchöre und Kurrenden (nachstehend Chöre genannt) an.

(2) Übergemeindliche Chöre können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, wenn deren Betätigung den Zielen chorischer Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entspricht.

(3) Das Kirchenchorwerk hat seinen Sitz am Dienort des Landesobmanns.

§ 2

(1) Aufgaben des Kirchenchorwerkes sind:

- a) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen zu fördern (Mitarbeit bei Veröffentlichungen z. B. Gesangbuch, Arbeitshilfen zum Gemeindesingen)
- b) die Chöre in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen (Konzerte, Abendmusiken) zu unterstützen
- c) die Chöre zum gemeinsamen Musizieren zu vereinigen (z. B. Kantoreitage, Kurrendetage)
- d) die hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker fachlich zu beraten, zu betreuen und weiterzubilden (z. B. Chorleiterseminare, Lehrwochen, Fachliteratur)

- e) Chorsänger, Kurrendaner und Instrumentalisten in ihrem Singen und Musizieren zu fördern und weiterzubilden (z. B. Singwochen)
- f) an der strukturellen und inhaltlichen Konzeption des Gottesdienstes mitzuarbeiten
- g) Entstehung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik in ihren verschiedensten Formen zu fördern
- h) Noten für den praktischen Gebrauch herauszugeben.

(2) Diese Aufgaben erfüllt das Kirchenchorwerk in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, insbesondere mit dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 3

Das Kirchenchorwerk ist Mitglied des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands. Es pflegt Verbindung mit all dessen Mitgliedern und arbeitet aktiv in dessen Zentralrat mit.

§ 4

Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich nicht selbstständiges kirchliches Werk im Sinne von § 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 5

Die Organe des Kirchenchorwerkes sind:

- a) die Landesversammlung (§ 6)
- b) der Werkrat (§ 7)

§ 6

(1) Die Landesversammlung besteht aus den Kirchenmusikdirektoren der einzelnen Kirchenbezirke oder den von ihnen beauftragten Kirchenmusikern (Obleute).

Die Obleute vertreten jeweils auch die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 in ihrem Kirchenbezirk.

(2) Die Landesversammlung wird vom Landesobmann einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Werkrat sowie der Landeskirchenmusikdirektor und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landesversammlung teil; sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

(3) Der Landesobmann hat die Landesversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Landeskirchenamtes zusammenzurufen.

(4) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Wahl des Landesobmanns und der Beisitzer des Werkrates
- b) Entgegennahme von Berichten des Landesobmanns und des Werkrates sowie Entlastung des Werkrates aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes
- c) Anregungen und Informationen zur Arbeit für die Chöre in den Gemeinden (Veröffentlichungshinweise, Veranstaltungshinweise u. ä.) weiterzuleiten und auf deren Umsetzung zu achten
- d) Impulse und Anregungen für die Arbeit des Werkrates zu geben
- e) Projekte weiterzuentwickeln und in den jeweiligen Arbeitsbereichen umzusetzen
- f) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung und ggf. über die Auflösung des Kirchenchorwerkes zu fassen.

(5) Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Absatz 4 Buchst. f bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 7

(1) Der Werkrat des Kirchenchorwerkes besteht aus dem Landesobmann und sieben Beisitzern. Fünf dieser Beisitzer werden von der Landesversammlung und dem bestehenden Werkrat gewählt, wobei jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus dem Werkrat aus, erfolgt in jedem Falle eine Nachberufung. Zwei Beisitzer werden auf Vorschlag vom Landesobmann im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern des Werkrates berufen. Der Landeskirchenmusikdirektor sowie gegebenenfalls ein weiterer Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Werkrates teil.

Hierzu ist rechtzeitig einzuladen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer im Werkrat soll zum einen die landschaftliche Gliederung der Landeskirche und des Weiteren das breite Spektrum der Leistungsfähigkeit der einzelnen Chöre, vertreten durch Chorleiter, berücksichtigt werden.

(3) Wahl und Berufung der Beisitzer im Werkrat erfolgen für die Dauer von sechs Jahren.

(4) Der Werkrat wählt auf Vorschlag des Landesobmannes aus seiner Mitte:

- einen stellvertretenden Vorsitzenden des Werkrates
- einen Kassensführer
- einen Schriftführer

Der Werkrat beruft Mitglieder für

erforderliche Ausschüsse

und benennt

einen Verwalter der Notenbeschaffungsstelle.

(5) Der Werkrat führt die laufenden Geschäfte des Kirchenchorwerkes und setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um. Er plant die inhaltliche Arbeit und die notwendigen Beschlüsse des Kirchenchorwerkes. Der Werkrat ist verantwortlich für die Rechnungsführung und nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes entgegen.

(6) Der Landesobmann setzt die Sitzungen des Werkrates an und lädt die Mitglieder dazu ein. Die Einberufung einer Werkratssitzung hat auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu erfolgen.

(7) Der Werkrat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

(1) Der Landesobmann ist der Vorsitzende der Landesversammlung und des Werkrates.

(2) Er wird nach Vorschlag des Werkrates durch die Landesversammlung und den Werkrat auf die Dauer von sechs Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Er ist Mitglied im Zentralrat des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands. Ein eventuelles zweites Mitglied wird vom Werkrat bestimmt.

(4) Seine Wahl bedarf der Zustimmung durch das Landeskirchenamt.

(5) Der Werkrat leitet die Neuwahl eines Landesobmannes rechtzeitig ein.

(6) Bis zur Neuwahl des Landesobmannes nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Landesobmann im Amt.

(7) Der Landesobmann kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung des Chorwerkes oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Amtsgeschäfte oder aus einem wichtigen Grund, der in seiner Lebensführung liegt, durch die Landesversammlung oder durch das Landeskirchenamt abberufen werden.

§ 9

(1) Das Kirchenchorwerk finanziert sich aus den Beiträgen der Kirchengemeinden und der weiteren Mitglieder.

(2) Das Vermögen des Kirchenchorwerkes ist zweckbestimmtes Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, das vom Werkrat verwaltet wird.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Kassengeschäfte müssen nach einem Haushaltsplan geführt werden. Er wird nach Vorschlag des Landesobmannes und des Kassensführers vom Werkrat aufgestellt. Spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres muss er dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Verfügungen über das Stammvermögen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(6) Der Werkrat setzt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Höhe der von den Kirchengemeinden jährlich an das Kirchenchorwerk zu entrichtenden Beiträge fest.

(7) Landesobmann, Kassensführer und Verwalter der Notenbeschaffungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(8) Besondere Vergütungen (Autoren- und Bearbeitungshonorare u. Ä.) beschließt der Werkrat.

(9) Jahresrechnung und Vermögensübersicht sind dem Landeskirchenamt binnen zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 10

Bei der Auflösung des Kirchenchorwerkes fällt das Vermögen dem Landeskirchenamt zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.

§ 11

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 18. April 1973 außer Kraft.

D r e s d e n , den 11. September 2003

Kirchenchorwerk
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
S t a u d e
Landesobmann

Vorstehende Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. September 2003 wird hiermit auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 I Nr. 7 in Verbindung mit II Nr. 4 der Kirchenverfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

D r e s d e n , den 20. Oktober 2003

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 45 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO).

Vom 17. November 2003. (ABl. 2004 S. A 1)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 11 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Ziffer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (ABl. S. A 103) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Satzteil »bzw. des Bezirkskirchenamtes gemäß § 40,« gestrichen.
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»In allen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, insbesondere vor der Erhebung einer Klage und vor der Einlegung eines Rechtsmittels, hat die Kirchgemeinde die Beratung durch das Bezirkskirchenamt in Anspruch zu nehmen.«
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

»Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 3 erfolgen durch Urkunde.«
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.«
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern »einer Kirchgemeinde« die Wörter »mittels Urkunde« eingefügt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

»(5) Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Beschlüssen und Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 1 sowie Verordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 hat das Landeskirchenamt die im Rahmen dieser Veränderungen notwendigen Vermögenszuordnungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten zu regeln. Werden im Rahmen dieser Vermögenszuordnungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit dem In-Kraft-Treten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen.

(6) Urkunden über die Schaffung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchgemeinden sind im Amtsblatt der Landeskirche be-
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(1) Will ein Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde zu richten. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde entscheidet nach Gehör des Kirchenvorstandes der abgebenden Kirchgemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung des Kirchgemeindegliedes zu der aufnehmenden Kirchgemeinde besteht und die räumliche Entfernung einer regelmäßigen Teilnahme am Leben der aufnehmenden Kirchgemeinde nicht entgegensteht.

(3) Die Entscheidung ist dem Kirchgemeindeglied und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchgemeinde schriftlich bekannt zu geben. Das Bezirkskirchenamt ist über die Entscheidung zu unterrichten. Gegen die getroffene Entscheidung können das Kirchgemeindeglied und die abgebende Kirchgemeinde binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Widerspruch erheben. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.

(4) Soll die Kirchgemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt (vgl. § 6 Buchst. a bis d) erworben werden und will das künftige Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so gilt bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit dem Erwerb der Kirchgemeindegliedschaft in der aufnehmenden Kirchgemeinde die Umgemeindung als vollzogen. Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu hören.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »auch« gestrichen und das Wort »verpflichten« durch das Wort »abordnen« ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »begründen« die Wörter »und bestehende Schwesterkirchverhältnisse verändern« angefügt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende neuen Sätze 5 und 6 angefügt:

kannt zu machen. Bestandteile dieser Urkunden sind Vermögenszuordnungen nach Absatz 5. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in den Urkunden mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anordnung über die Vermögensauseinandersetzung muss aus der Urkunde hervorgehen.«

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- »Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 4 erfolgen durch Urkunde. Urkunden über die Bildung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.«
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- »b) bewährte Formen der Gemeindegliederarbeit zu pflegen, nach neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft und nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen sowie die Ökumene vor Ort zu stärken.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f werden die Wörter »unbeschadet der Bestimmungen in § 40 Abs. 2« gestrichen.
- bb) In Buchstabe g wird der Hinweis: »(vgl. aber § 40 Abs. 2)« gestrichen.
- cc) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
- »k) das Kirchenlehen, das Kirchenärar und die geistlichen Lehen zu verwalten und rechtlich zu vertreten (vgl. § 40),«
- dd) Buchstabe l wird aufgehoben.
- ee) Der bisherige Buchstabe m wird zu Buchstabe i.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- »Als ständige Vertreter gelten auch Pfarrer, die gemäß § 10 Abs. 1 zur Dienstleistung in eine andere Kirchengemeinde abgeordnet worden sind, soweit das Landeskirchenamt keine anderen Festlegungen getroffen hat.«
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) In der Kirchengemeinde tätige Pfarrer im Ruhestand, die vom Landeskirchenamt als Altersvikare eingesetzt sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil. Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzuzuziehen, soweit Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter der Kirchengemeinde zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung seines Aufgabenbereichs eingeladen werden. Satz 3 gilt entsprechend für im Bereich der Kirchengemeinde tätige Pfarrer in besonderen Seelsorgediensten.«
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten »anderer geeigneter Gemeindeglieder« der Satzteil »die konfirmiert und im Besitze der kirchlichen Berechtigungen sein müssen,« gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Ausschüsse nach Maßgabe von Absatz 1 können auch für einzelne Ortsteile der Kirchengemeinde gebildet werden (Ortsausschüsse). Jedem Ortsausschuss muss mindestens ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Kirchenvorsteher angehören. Aufgabe der Ortsausschüsse ist es insbesondere, sich für die Erfüllung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil einzusetzen und im Ortsteil gelegene Einrichtungen der Kirchengemeinde zu unterstützen und zu fördern.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Satzteil »werden die Kirchengemeinden und das Kirchenlehen (vgl. § 40 Abs. 1) nur dann verpflichtet,« durch den Satzteil »werden die Kirchengemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (vgl. § 40) nur dann verpflichtet,« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 2:
- »Satz 1 gilt auch für kirchliche Ortsgesetze.«
11. § 23 wird aufgehoben.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer tätig, so obliegt die Pfarramtsleitung dem Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle sie verbunden ist. Sie wird ihm zugleich mit der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt übertragen.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die Kirchengemeindeverwaltung hat
- a) das Gemeindegliederverzeichnis zu führen,
- b) das Akten- und Archivwesen der Kirchengemeinde zu führen,
- c) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchenbuchführers eine ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher zu gewährleisten,
- d) das Besitzstandsverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 5) und das Inventarverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 6) zu führen,
- e) die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) ordnungsgemäß festzusetzen und einzuheben,
- f) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchkassierers für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde sowie für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, des Kirchenlehens, des Kirchenärars sowie der geistlichen Lehen zu sorgen,
- g) gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes die nötigen Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude zu veranlassen sowie Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- und sonstige Verträge über kirchliche Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten vorzubereiten und zu betreuen,
- h) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen der Kirchengemeinde zu sorgen.«
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Der Kirchenvorstand hat die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde in ihrem Dienst zu begleiten, sie durch Fortbildung zu fördern und in die Dienstgemeinschaft der Kirchengemeinde einzubeziehen.«
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 »c) Seelsorge zu üben, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen«.
- b) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

17. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

Andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

(1) Der Dienst des Gemeinde- bzw. Religionspädagogen umfasst insbesondere die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Arbeit mit Eltern, Familien und älteren Menschen, die Durchführung von Religionsunterricht sowie die pädagogische Arbeit mit anderen Zielgruppen der Kirchengemeinde.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Arbeit mit der Kirchengemeinde, deren Schwerpunkt die Pflege des Gemeindegesanges bildet, in der Leitung des Kirchenchores, der Kurrende und anderer kirchenmusikalischer Gruppen, der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und anderen Zusammenkünften sowie in der Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

(3) Der Dienst des Erziehers und des Kinderdiakons besteht darin, Kinder und Jugendliche in evangelischen Kindertagesstätten zu erziehen, zu bilden und zu betreuen und sie in altersgerechter Art mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut zu machen.«

18. § 34 wird aufgehoben.

19. In § 37 werden nach den Wörtern »Der Dienst« die Wörter »der Kinderdiakonin« und das anschließende Komma gestrichen.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Sie hat allen ehrenamtlich für die Kirchengemeinde Tätigen die ihnen bei Ausübung ihres Ehrenamtes entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.«

21. § 39 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Satzteil »Stehen Kirchengemeinden in einem Mitverwaltungsverhältnis (vgl. § 10 Abs. 1) oder in einem Schwesterverhältnis (vgl. § 10 Abs. 3) oder in einem Mutter- und Tochterverhältnis« durch den Satzteil »Stehen Kirchengemeinden in einem Schwesterkirchenverhältnis (vgl. § 10 Abs. 2)« ersetzt.

22. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchengemeinde und der kirchlichen Lehen

Das Vermögen der Kirchengemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchschullehen, Kantoratslehen usw.) werden vom Kirchenvorstand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Der Kirchenvorstand hat für die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung dieses kirchlichen Vermögens zu sorgen. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Notar oder Gericht hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchengemeinde und das jeweilige Lehen zu bestellen.«

23. § 47 erhält folgende Fassung:

»§ 47

Aufsichtsbehördliches Eingreifen

(1) Nimmt eine Kirchengemeinde die ihr nach § 38 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nicht wahr, so hat das Bezirkskirchenamt sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Das Bezirkskirchenamt kann selbst für die Kirchengemeinde tätig werden, wenn seiner unter Fristsetzung erfolgten bestandskräftigen Anordnung nicht fristgerecht entsprochen wird. Die Kirchengemeinde trägt in diesem Fall die Kosten.

(2) Das Bezirkskirchenamt ist befugt, eine Kirchengemeinde aufzufordern, ihr Verhalten in einer bestimmten Angelegenheit zu erläutern und damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Kirchenvorstandes bekannt zu geben. Die Kirchengemeinde hat dieser Aufforderung Folge zu leisten.

(3) Das Bezirkskirchenamt kann Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder sonst rechtswidrig sind, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden oder dass in der Sache neu entschieden wird. Es kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzug kann das Bezirkskirchenamt die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen, insbesondere anordnen, dass der Vollzug beanstandeter Kirchenvorstandsbeschlüsse unterbleibt.

(4) Kommt die Kirchengemeinde Anordnungen nach Absatz 3 nicht nach, so kann das Bezirkskirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden und alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde selbst veranlassen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. In Höhe der notwendigen Kosten können die der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungen und sonstigen Zuwendungen reduziert werden.

(5) Soweit es zur Abwendung eines schwerwiegenden Nachteils für die Kirchengemeinde oder einen Dritten unumgänglich ist, kann das Bezirkskirchenamt im Einzelfall bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde über ihre finanziellen Mittel sowie über die finanziellen Mittel aller in ihrem Bereich bestehenden Rechtsträger einschränken.

(6) Das Recht des Landeskirchenamtes, den Kirchenvorstand gemäß § 22 aufzulösen, bleibt unberührt.«

24. § 50 wird aufgehoben.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen«.
- b) Der bisherige einzige Satz wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 »(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.«

§ 2

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »enthalten« die Wörter »und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen« eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort »tätig« ein Punkt gesetzt. Die Wörter »und gehören deren Kirchenvorständen an« werden gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.«
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 4 Abs. 6« durch die Angabe »§ 4 Abs. 7« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

»(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchgemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.«
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort »Landeskirchenamt« die Wörter »mittels Urkunde« angefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.«
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »Bekanntmachung« durch das Wort »Urkunde« ersetzt.

§ 3

(1) Sondervertretungen für Teile von Kirchgemeinden, die zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt bestehen, bleiben erhalten und setzen ihre Tätigkeit auf ortsgesetzlicher Grundlage fort. Neue Sondervertretungen dürfen nicht mehr gebildet werden.

(2) Soweit Regelungen in Ortsgesetzen über die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenvorständen in Schwesterkirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Bestimmung in § 2 Nr. 1 b dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind sie von dem in § 4 genannten Zeitpunkt an für die Dauer der Amtszeit der bestehenden Kirchenvorstände nicht mehr anzuwenden. Die veränderte Zahl für die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (vgl. § 18 Abs. 1 KGO) ist zu beachten. Bei einer Änderung bestehender oder der Aufstellung neuer Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenvorständen ist die neue Rechtslage zu berücksichtigen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
K r e ß

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 46 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarnbentätigkeitsverordnung – PfNV).

Vom 18. September 2003. (KABl. S. 321)

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarnbentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarnbentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. September 2003 (KABl. 2001, S. 275) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 werden die Worte »im Wartestand und« gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 25* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Sachthema »Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung«. Vom 25. Mai 2003. 89
- Nr. 26* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ökumenischen Kirchentag. Vom 25. Mai 2003. 90

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 27* Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 (Stand 18. 12. 2003). 91

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4). Vom 26. November 2003. (GVM S. 94) ... 92
- Nr. 29 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 1. Oktober 2003. (GVM S. 94) 92

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes. Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 2) 97
- Nr. 31 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz-PfBesG). Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 2) 97
- Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 7) 102

- Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes und anderer Kirchengesetze. Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 8) 103

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 34 Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 13. Oktober 2003. (KABl. S. 162) 104
- Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. November 2003. (KABl. S. 191) 107

Lippische Landeskirche

- Nr. 36 Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Vom 20. Mai 2003. (GVOBl. S. 153) 109

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 37 Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 14. Oktober 2003. (KABl. S. 106) 122

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 38 Rahmenrichtlinie für die Evangelischen Psychologischen Beratungsstellen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 13. Oktober 2003. (GVOBl. S. 210) 124

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 39 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung und die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 29. August/1. September 2003. (ABl. S. 42) . 125

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 40 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 26. September 2003. (KABl. S. 331) 137

- Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 41 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 29. September 2003. (ABl. S. 126) 138
- Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**
- Nr. 42 Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädo –) Vom 28. Oktober 2003. (ABl. S. A 217). .. 141
- Nr. 43 Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000. Vom 14. Oktober 2003. (ABl. S. A220) 144
- Nr. 44 Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 20. Oktober 2003. (ABl. S. A221) 144
- Nr. 45 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO). Vom 17. November 2003. (ABl. 2004 S. A1) 146
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 46 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarnebentätigkeitsverordnung-PfNV). Vom 18. September 2003. (KABl. S. 321) 149
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

HKD PKW-Abrufscheine

Seit 1988 verhilft die HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH den Einrichtungen der Kirchen und Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Mitarbeitern zu attraktiven Kosteneinsparungen durch Rahmenverträge.

Ganz besonders attraktive Preisnachlässe bieten wir Ihnen bei der Neuanschaffung von PKW.

Die HKD bietet Ihnen Rabatte auf den Listenpreis bei:

Audi*	BMW *	Citroen	Ford
KIA	Land Rover	Mitsubishi	Nissan
Opel	Peugeot	Renault	Saab
Skoda*	Smart *	Toyota	Volvo
VW *			

* Diese Angebote sind auch für Familienangehörige verfügbar

Die Kostenersparnis beträgt:

bis zu 32% für Dienstwagen
bis zu 32% für dienstlich genutzte Privatzulassungen
bis zu 19,5% für die private Nutzung

- Dienstwagen:

Das Fahrzeug wird direkt auf Ihre Einrichtung zugelassen.

- Privatzulassung/dienstliche Nutzung:

Das Fahrzeug wird auf den Mitarbeiter zugelassen. Wir benötigen eine Bestätigung Ihres Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber, sowie eine Bestätigung, dass das Fahrzeug dienstlich genutzt wird.

- Private Nutzung:

Wir benötigen eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über das Dienstverhältnis.

Unsere Leistungen sind für Sie kostenlos.
Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Ankele
Telefon: 0431/ 6632-4722
E-Mail: Nicole.Ankele@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform unter:
www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel. : 0431/ 6632-4701 Fax : 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de
	Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂



EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
EDV-Hardware- und Software



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit



Reinigungsartikel

BIW



Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse,
mendo Consult, Klinik Management Consulting



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung